



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung (Wiedererwägung)

Referenz-Nr.: GEKO-Nr. BYAA2Q, AWEL 19-0210 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Tobias Buser, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 83, www.wasserbau.zh.ch

16. März 2021

Offenlegung und Revitalisierung des Hörnligrabens in Wallisellen (2. Etappe)

Gemeinde	Wallisellen
Bauherrschaft	Gemeinde Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
Projektverfasser	Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
Gewässer	Hörnligaben, öffentliches Gewässer Nr. 5.0
Lage	Gesamter eingedolter Oberlauf des Hörnligrabens bis zum bereits geöffneten Bachabschnitt
Koordinaten	Von 2687909 / 1252559 bis 2688477 / 1252320
Massgebende Unterlagen	Gesuch vom 2.10.2020 Gemeinderatsbeschluss 2020-269 vom 29.9.2020 Bericht Bauprojekt vom 4.5.2020 Kostenvoranschlag vom 5.11.2020 rev. Situation, Plan-Nr. 1, 1:500, vom 4.5.2020 Längenprofil, Plan-Nr. 2, 1:500/100, vom 4.5.2020 Querprofile, Plan-Nr. 3, 1:100, vom 4.5.2020 Querprofil 9, Plan-Nr. 4, 1:100, vom 4.5.2020 Normalprofil, Plan-Nr. 5, 1:100, vom 4.5.2020 Landschaftsgestaltung Situation und Gestaltungsprofil, Plan-Nr. 6, vom 27.4.2020 Gestalterisches Querprofil, Plan-Nr. 7, 1:100, vom 4.5.2020 Plan Eigentumsverhältnisse, 1:2500, vom 12.2.2019 Werkleitungsplan, Plan-Nr. 9, 1:1000, vom 21.4.2020 Projektierte Flächen, Situation, Plan-Nr. 10, 1:2000, vom 21.4.2020 Ausschnitt Vernetzungsprojekt, Plan-Nr. 11, 1:2000, vom 31.5.2019 Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 31.5.2019 Situation Gewässerraum, Plan-Nr. 12, 1:1000, vom 21.4.2020 Situation Landerwerbsplan, Plan-Nr. 13, 1:500, vom 4.5.2020 Terminplan vom 4.5.2020 Bericht Bodenprojekt vom 1.5.2020 Ergänzung zum Bodenprojekt vom 5.10.2020 Bodenaufwertung Hörnligaben, Situation und Profile, vom 2.10.2020
Beurteilungen	A. Wiedererwägung der ursprünglichen Verfügung vom 4. März 2021 B. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum C. Siedlungsentwässerung D. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte



- E. Fischerei
- F. Naturschutz
- G. Landwirtschaft
- H. Bauen ausserhalb Bauzonen
- I. Archäologie
- J. Bodenschutz
- K. Gewässerraumfestlegung
- L. Einsprachen
- M. Staatsbeitrag
- N. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Die Gemeinde Wallisellen beabsichtigt den heute eingedolten Hörnli graben, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, Wallisellen, durch eine weitere Offenlegung (2. Etappe) von der Einmündung der Rietwiesenstrasse in den Hörnli grabenweg bis zur bereits 2018 umgesetzten Offenlegung (1. Etappe «Hochwasserschutz und Aufwertung Furtbach», etwa 100 m bachaufwärts ab Stockwiesenweg), zu revitalisieren. Zudem werden zwei neue Brücken erstellt und ein Platz zur Erholungsnutzung gestaltet («Hörnliplatz»), wo an drei Stellen der Bach mittels Furt überquert werden kann.

Ausbaulänge: etwa 600 m

Ausbauwassermenge: 2 m³/s (HQ₃₀) bei 0.5 m Freibord

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 2. Juni 2020 bis 1. Juli 2020 bei der Gemeinde Wallisellen öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen von sechs Parteien Einsprachen ein.

Die Gemeinde Wallisellen hat mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2020 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Durch ein Versehen wurde die Einsprache von Konrad Müller, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Jürg Niklaus, in der ursprünglichen Verfügung AWEL 19-0210 vom 4. März 2021 nicht behandelt. Die ursprüngliche Verfügung ist daher in Wiedererwägung zu ziehen.

Erwägungen

A. Wiedererwägung der ursprünglichen Verfügung vom 4. März 2021

Die ursprüngliche Projektfestsetzungsverfügung AWEL 19-0210 vom 4. März 2021 erweist sich als fehlerhaft, weil in dieser eine Einsprache nicht behandelt wurde. Sie ist daher von Amtes wegen in Wiedererwägung zu ziehen und durch die vorliegende Verfügung zu ersetzen.



B. Bauliche Veränderung und Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Im Revitalisierungsprojekt ist vorgesehen, den Hörnligaben offen zu legen. Zudem soll für den Hörnligaben ein Gewässergrundstück ausgeschieden und im Projektperimeter der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Das Projekt beinhaltet darüber hinaus den Neubau von zwei Brücken über den Hörnligaben. Dies betrifft die Querung durch den Hochrütiweg und den Hörnligabenweg. Im Bereich des geplanten «Hörnliplatzes» soll der Hörnligaben mittels drei Furten gequert werden können.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen im Gewässerraum bzw. im vorläufigen Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten sowie standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a und c GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Wie eingangs erwähnt, ist im vorliegenden Projekt geplant, zwei neue Brücken und drei Furten zu erstellen.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeindegebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen nach § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Die beiden Parzellen (Kat.-Nr. 9229 und 7791), auf denen die bestehenden Wege den offengelegten Hörnligaben über die zwei neuen Brücken queren sollen, reichen über die



neue Gewässerparzelle hinaus (s. Landerwerbsplan, Plan-Nr. 13 vom 4. Mai 2020). Diese Gewässerparzelle ist demnach bei den Brücken unterbrochen. Für die beiden Brücken sind wasserrechtliche Bewilligungen erforderlich.

Die drei neuen Furten im Bereich des «Hörnliplatzes» hingegen liegen auf der neuen Gewässerparzelle und erfordern daher wasserrechtliche Konzessionen.

Bewilligungen und Konzessionen für die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern werden in der Regel auf 15 bis 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt. Im vorliegenden Fall ist eine Bewilligungsdauer von 40 Jahren angemessen (entsprechend § 13 Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [KonzV WWG]).

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Die beiden Brücken am offengelegten Hörnli Graben und die drei Furten dienen als unverzichtbare Übergänge, sie sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Demnach sind die beiden Brücken und die drei Furten gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV und Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher, wasserrechtlicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

C. Siedlungsentwässerung

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Peter Wolfensberger (+41 43 259 32 36)

Das Projekt hat keinen Einfluss auf die Siedlungsentwässerung. Eine gemäss §15 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) zu erteilende Bewilligung ist im vorliegenden Projekt nicht erforderlich. Dem Projekt kann seitens Gewässerschutz unter Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

D. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte

AWEL-AW-Altlasten Sachbearbeitung: Silvia Moor (+41 43 259 39 34)

Der Projektperimeter liegt gemäss dem aktuellen Wissensstand unmittelbar ausserhalb des belasteten Standortes Nr. 0069/D.N002, welcher im Kataster der belasteten Standorte (KbS) als ohne schädliche oder lästige Einwirkungen auf Schutzgüter gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. a der Altlasten-Verordnung vom 1. Mai 2017 (AltIV) eingetragen ist. Die Anforderungen an ein Bauvorhaben gemäss Art. 3 AltIV können, soweit ersichtlich, bei geeignetem Vorgehen eingehalten werden. Sollte während den Aushubarbeiten wider Erwarten die Ablagerung angeschnitten werden, ist sicherzustellen, dass kein belastetes Material erodiert werden kann und die Versickerung von Bachwasser in die Deponie nicht erhöht wird. Dem Vorhaben kann in altlastenrechtlicher Hinsicht zugestimmt werden.



Bei der Entsorgung der belasteten Bauabfälle sind die Vorgaben der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA) sowie die «Behandlungsregel für verschmutzte Bauabfälle und Aushub- und Ausbruchmaterial im Hinblick auf die Verwertung» (AWEL, Februar 2017) zu beachten. Da voraussichtlich nur eine kleine Menge ($< 20 \text{ m}^3$) an verschmutztem Aushubmaterial zur Entsorgung anfallen wird, sorgt die Bauherrschaft in Eigenverantwortung für deren fachgerechte Entsorgung. Schwach verschmutztes Material darf im Bereich des KbS-Standortes zur Wiederauffüllung verwendet werden. Wird wider Erwarten eine grössere Menge an verschmutztem Material angetroffen, ist dies dem AWEL, Sektion Altlasten (043 259 39 34), umgehend zu melden. Das weitere Vorgehen wird dann gemeinsam festgelegt.

E. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Die Offenlegung des Hörnligrabens wird von der Fischerei- und Jagdverwaltung begrüsst. Aufgrund der Eindolung ist der Hörnligrabens auf der projektierten Strecke kein Fischgewässer. Da die Abflussmenge des Hörnligrabens gering ist, wird die revitalisierte Strecke auch in Zukunft nur sehr begrenzt einen Lebensraum für Fische darstellen. Trotzdem ist auf eine fischgängige Bauweise zu achten und eine natürliche Bachsohle unter den Durchlässen durchzuziehen. Aus Sicht der Fischerei ist es wichtig, dass die neue Gestaltung des Bachbetts möglichst der Charakteristik des natürlichen/ursprünglichen Zustands angenähert wird. Die vorgesehenen Massnahmen sind unter Auflagen fischereirechtlich bewilligungsfähig.

Die Festlegung des Gewässerraums am Hörnligrabens macht aufgrund der lokalen Gegebenheiten Sinn und kann bewilligt werden.

F. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Die Offenlegung und die ökologisch wertvolle Gestaltung mit mageren Böschungen und Direktbegrünung mit Schnittgut aus ökologisch hochwertigen Wiesen werden begrüsst. Damit ein möglichst naturnahes Bild des Bachlaufs entsteht, soll die Positionierung von Strukturelementen (Wurzelstöcke, Vegetationsstrukturen) so erfolgen, dass der Eindruck entsteht, der Bachlauf sei durch diese Elemente geformt worden.

Bei der Initialpflanzung ist auf die Verwendung von Arten stehender Gewässer wie *Ranunculus lingua* und *Typha latifolia* zu verzichten oder es ist ein dafür geeignetes Biotop zu erstellen.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.



G. Landwirtschaft

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Vom Projekt sind mit öffentlichen Mitteln unterstützte, landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen sowie der für landwirtschaftliche Zwecke erstellte Hörnligrabenweg betroffen. Die Entwässerungsanlagen sind im Eigentum und Unterhalt der Unterhaltsgenossenschaft Wallisellen, Präsident Hansruedi Rinderknecht, Wiesgasse 6, 8304 Wallisellen. Das Eigentum und der Unterhalt des Hörnligrabenweges ist mit den Verantwortlichen zu klären. Mit den Revitalisierungen bildet sich eine Gewässersohle aus, deren Höhenlage sich dynamisch verändern wird und es kann zu Auflandungen kommen, welche zu Rückstauerscheinungen in den Drainagen führen. Im Sinne der Gewährleistung der gesetzlich vorgegebenen Unterhaltungspflicht von Bodenverbesserungsanlagen können Rückstauungen in die Drainagen nicht toleriert werden. Daher wird der im Projekt vorgesehene Bau von neuen, bachparallelen Sammelleitungen, welche die Drainagen aufnehmen und erst weiter unten in den Bach einmünden, begrüsst. Da im Projekt keine Angaben zu den Höhenlagen der bestehenden Drainagen (insbesondere Tiefe der Leitungen, Einlaufhöhen bezüglich Bachsohle, MW- oder NW-Spiegel) gemacht werden, kann nicht beurteilt werden, ob die geplanten neuen Leitungen ausreichend sind. Daher sind spätestens mit Baubeginn Sondagen der bestehenden Drainageleitungen durchzuführen, damit sichergestellt werden kann, dass die Bacheinläufe nicht eingestaut werden und freie Vorflut besteht. Allenfalls notwendige Projektanpassungen bezüglich Verlängerung von bachparallelen Leitungen sind mit Vertretern der Unterhaltsgenossenschaft und der kantonalen Abteilung Landwirtschaft festzulegen. Ebenfalls ist mit den Vertretern der Unterhaltsgenossenschaft zu klären ob Kontrollschächte bei Drainageverzweigungen der neuen Leitungen (südlich des Hörnligrabens) und bei den Drainageverlängerungen am Wegrand (nördlich des Hörnligrabens) notwendig sind. Die Kontrollschächte würden das Spülen der Leitungen vereinfachen und können beim Spülen als Wasserrückhalt verwendet werden, damit keine Gewässertrübungen entstehen.

Bei der Linienführung des revitalisierten Gewässers ist darauf zu achten, dass keine Drainageeinmündungen im Auflandungsbereich (z.B. Gleithang von Kurven) liegen. Die Einmündungen der Drainageleitungen sind so zu gestalten, dass diese nicht rechtwinklig, wie teilweise in den Projektplänen (westlich QP 4) eingezeichnet, sondern schräg in Fliessrichtung liegen. Es sind alle im Bearbeitungsgebiet vorhandenen Drainageleitungen in den Projektplänen einzutragen (es fehlt die Hauptleitung ab Guyerstrasse) und alle vorgesehenen Drainageanpassungen darzustellen (es fehlen die Anschlüsse der nördlichen Drainageleitung bei QP 6 und die südliche Drainageleitung zwischen QP 2 und QP 3). Eine Übersicht über die im Gebiet vorhandenen Meliorationsanlagen bietet der im kantonalen GIS-Browser einsehbare Meliorationskataster. Privat erstellte und daher in den Plänen nicht enthaltene Drainageleitungen sind ebenfalls an die neuen Leitungen anzuschliessen oder in den Hörnligraben einzuleiten.

Aus den Erläuterungen im Technischen Bericht (Kap. 3.8 Weganpassungen) und den Plänen geht die Vermarkungsbreite des Hörnligrabenweges nicht klar hervor. Diese muss mindestens 3.50 Meter betragen (3 Meter Bekiesung, 2 x 25 cm Bankett). Die Verschleisschicht des Weges (Feinbekiesung) hat eine Mindeststärke von 7 cm aufzuweisen. Gemäss der Darstellung in den Projektplänen scheinen die Einlenker-Radien an der Kreuzung Hochrütiweg für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu knapp dimensioniert. Dieser Sachverhalt



ist mit den Verantwortlichen (Gemeinde oder Unterhaltsgenossenschaft) zu klären. Bei der Bepflanzung sind die Grenzabstände gegenüber den Wegen einzuhalten, sodass der landwirtschaftliche Verkehr nicht behindert wird. Ebenso dürfen keine Bäume und Sträucher in einem geringeren Abstand als 7 m von den Drainagen gesetzt werden, damit keine Wurzeleinwachsungen in die Leitungen erfolgen.

H. Bauen ausserhalb Bauzonen

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Stefan Racheter (+41 43 259 41 93)

Kantonaler Richtplan

Gemäss kantonalem Richtplan liegt die geplante Revitalisierung des Hörnligrabens teilweise im Freihaltegebiet Nr. 31 (gemäss Kapitel 3.10). Dem Freihaltegebiet sind die Funktionen Siedlungstrennung und Landschaftsbild zugewiesen. Hinsichtlich Massnahmen wird im kantonalen Richtplan folgendes festgehalten: «Die Freihaltung und die Berücksichtigung der Freihaltfunktionen in den bezeichneten Gebieten sind im Rahmen von Bewilligungsverfahren und bei Planungen aller Stufen zu gewährleisten. Nur Bauten, die für die Bewirtschaftung der Fläche notwendig und gleichzeitig auf den Standort angewiesen sind, können bewilligt werden. Bei der Beurteilung eines Bauvorhabens kann bei einem Wiederaufbau oder einer teilweisen Änderung nach Art. 24 ff. Raumplanungsgesetz (RPG) von der Wesensgleichheit abgewichen werden, wenn dadurch der Freihaltfunktion besser entsprochen werden kann und eine bessere Gebäudegestaltung resultiert»

Das geplante Vorhaben ist mit den zugewiesenen Funktionen des Freihaltegebiets vereinbar. Für die Bepflanzung des Gewässerraums sind einheimische Pflanzen vorgesehen. Die Erstellung von Hochbauten ist nicht geplant.

Regionaler Richtplan

Gemäss regionalem Richtplan Glattal ist die geplante Revitalisierung des Hörnligrabens im Kapitel 3.10 unter der Nr. 54 mit dem folgenden Hinweis festgelegt: «Ausdolung, Verbesserung Hochwasserschutz, Längs-, Quervernetzung, Struktur Aufwertung, Aufwertung als Erholungsraum 1. Priorität (Umsetzungshorizont 2020)». Das Vorhaben liegt somit im öffentlichen Interesse inkl. der Erstellung der geplanten Erholungsanlagen (Rastplatz, Sitzbänke, neuer Weg usw.).

Bauen ausserhalb Bauzone

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG) standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (Bundesgerichtsentscheid 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG).



Das Vorhaben ist aus technischen und gewässerschutzrechtlichen Gründen notwendig und somit standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG. Aus landschaftlicher Sicht wird die geplante Offenlegung des Hörnligrabens begrüsst. Unter Einhaltung der Vorgaben der Fachstelle Bodenschutz zur Kompensation der Fruchtfolgefleichen stehen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegen.

I. Archäologie

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone.

Der Projektperimeter befindet sich aber in einer Jahrtausende alten Kulturlandschaft mit grossem archäologischem Potential. In den bis anhin fundleeren Zonen können bei Bauarbeiten unbekannte Fundstellen angeschnitten werden.

J. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Fruchtfolgefleichen (FFF)

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren.

Das Vorhaben verursacht gemäss Ergänzung zum Bodenprojekt vom 5. Oktober 2020 einen Verlust - einschliesslich nicht mehr anrechenbarer Kleinfleichen (isolierte Flächen kleiner als 2'500 m², Flächen mit einer Breite weniger als 5 m) - von voraussichtlich 2'200 m² FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 3 und rund 6'000 m² der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 6 (gewichtet 3'000 m²); eine vorgebrachte Nichtberücksichtigung von rund 800 m² FFF der NEK 6 aufgrund einzelner «Kanalisationsschächte» im Abstand von rund 70 m ist nicht haltbar (kein Ausschlusskriterium für die Anrechenbarkeit von FFF, auch wenn dadurch die Bewirtschaftung erschwert wird).

FFF-Verluste können bis zu einer Gesamtfläche von 5'000 m² über mehrere Bauvorhaben kumuliert werden, bevor die Kompensation erfolgen muss. Mit diesem Bauvorhaben wird voraussichtlich eine Gesamtfläche von rund 8'500 m² (gewichtet) kumulierter FFF-Verluste erreicht. Hinweis auf bisher kumulierte FFF-Verluste:

- Wasserbau- und Bodenprojekt Revitalisierung und Landschaftsgestaltung «Hintere Grindel», Bewilligung vom 26. März 2018 (AWEL 17-0302): 2'450 m².
- Hochwasserschutz und Sanierung des Furtbachs in Wallisellen/Dietlikon, Projektfestsetzung vom 24. Mai 2017 (AWEL 16-0389): 841 m².

Der Nachweis für die Kompensation dieses Gesamtverlustes ist noch nicht erbracht. Es ist jedoch zielführend ausgewiesen, wie der Gesamtverlust kompensiert werden soll:

- FFF-Kompensationsprojekt im Hörnligrabens: ca. 1'650 m² neue FFF der NEK 3, «das Baugesuch steht kurz vor der Eingabe».
- «Erwerb von Kompensationsflächen».



Sollen Rechte an neugeschaffenen FFF geltend gemacht werden, so muss die Anrechnungsberechtigung mit Unterschrift des Grundeigentümers der neugeschaffenen FFF und des Bewilligungsinhabers des FFF-Aufwertungsprojekts belegt sein (Mustervereinbarung «Zuweisung der Anrechenbarkeit neu erstellter Fruchtfolgefleichen» unter www.boden.zh.ch). Diese Berechtigung liegt noch nicht vor.

Verwertung von abgetragenem Boden

Abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Eine zulässige Verwertung ist noch nicht ausgewiesen. Beabsichtigt ist eine teilweise Verwertung im FFF-Kompensationsprojekt im Hörnliqraben (s.o., rund 1'100 m³) und die Abgabe an einen Unternehmer.

Bei Abgabe an einen Unternehmer muss dieser gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, dass er den abgetragenen Boden gesetzeskonform verwertet, und dass er der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung Verwertungsort sowie verwertete Mengen Oberboden und Unterboden meldet (Mustervorlage «Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenem Boden» unter www.boden.zh.ch). Diese Bestätigung liegt noch nicht vor.

Sachgerechter Umgang mit Böden

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), Lagerung von Aushub sowie durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Böden, so dass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u. ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind;
- eine sofortige Begrünung der rekultivierten Böden sowie in den Folgejahren eine bodenschonende Bewirtschaftung.

Da Böden in erheblichem Umfang beansprucht werden, ist eine bodenkundliche Fachperson erforderlich (z.B. bodenkundlicher Baubegleiter, www.soil.ch). Der Beizug der Fachperson bereits für die Ausführungsplanung wird empfohlen.

K. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.



Laut § 15j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 31. Mai 2020 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan-Nr. 12, 1:1000, vom 21. April 2020 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Projektabschnitt steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

L. Einsprachen

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Im Rahmen der Auflage gingen rechtzeitig sechs Einsprachen gemäss § 18a Abs. 2 WWG ein. Am 1. September 2020 fand eine Einspracheverhandlung statt. Alle Einsprecherinnen und Einsprecher erfüllen die Voraussetzungen für eine Einsprache nach § 18a Abs. 2 WWG in Verbindung mit § 21 des Verwaltungsrechtspflegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG). Die Nummerierungen im Folgenden sind den Einspracheschriften entnommen.

Einsprache von Andreas Maurer, Bruggbühl, 8466 Trüllikon, vom 30. Juni 2020

Der Einsprecher stellt sinngemäss folgende Anträge:

1. Auf die Bachöffnung ist zu verzichten.

Art. 38 Abs. 1 GSchG verbietet im Grundsatz die Überdeckung oder Eindolung von Fließgewässern. Gemäss Art. 38a Abs. 1 GSchG sorgen die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern. Dies bedeutet die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen (Art. 4 lit. m GSchG). Die Kantone sind nach Art. 41d GSchV verpflichtet, die notwendigen Grundlagen für die Planung der Revitalisierungen zu erarbeiten und innerhalb von 20 Jahren ab 2015 die Bachabschnitte mit 1. Revitalisierungspriorität zu revitalisieren.

Der Hörnligraben gehört zur 1. Revitalisierungspriorität. Die Revitalisierung des Hörnligrabens ist zudem im regionalen Richtplan Glattal vom 14. Februar 2018 als 1. Priorität auf regionaler Ebene mit kommunaler Zuständigkeit festgeschrieben. Die Bachwasserleitung weist teilweise starke Schäden auf. Der Ersatz der bestehenden Eindolung des Hörnligrabens ist nur zulässig für Verkehrsübergänge und Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege (Art. 38 Abs. 2 lit. b und c GSchG) oder wenn die offene Wasserführung für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich brächte (Art. 38 Abs. 2 lit. e GSchG). Im vorliegenden Projekt ist eine Ausnahme für die beiden neuen Brücken als Verkehrsübergänge zulässig. Für die landwirtschaftlichen Betriebe bringt das geöffnete Bachgerinne aber keine erheblichen Nachteile hinsichtlich der Bewirtschaftbarkeit der benachbarten Landwirtschaftsflächen mit sich. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.



2. Auf die Ausscheidung des Gewässerraums ist zu verzichten.

Nach § 15j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten nach § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Ein Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung ist gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV nur zulässig, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und das Gewässer sich im Wald oder in Gebieten befindet, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, eingedolt oder künstlich angelegt ist. Dem Begehren um Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung kann somit nicht entsprochen werden. Keiner dieser Fälle trifft zu. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

3. Bei der Offenlegung des Hörnligrabens ist sicher zu stellen, dass es keinen Rückstau in die Meliorationsanlagen gibt.

Im Wasserbauprojekt ist ausreichend dargelegt, dass durch die Bachoffenlegung keine Verschlechterung der Entwässerung der umliegenden Parzellen resultiert. Indem mit einem offenen Bachgerinne das Oberflächenwasser besser gefasst werden kann, ist sogar eine Verbesserung der Situation zu erwarten. Alle Drainageleitungen können im Freispiegel in den offengelegten Hörnligrabens eingeleitet werden. Vertreter der Meliorationsgenossenschaft werden in die Bauarbeiten miteinbezogen, so dass ihr Wissen über das Drainagesystem miteinfließen kann. Damit wurde die Einsprache soweit möglich berücksichtigt und dieser Punkt kann als erledigt abgeschrieben werden.

4. und 5. Die Linienführung der Offenlegung ist neu zu planen, entsprechend ist auf den «Hörnliplatz» zu verzichten.

Die Linienführung orientiert sich entfernt am historischen Gewässerverlauf, der im Projektperimeter Mäander aufweist. Diesem Umstand wurde mit der Bachkurve im Bereich des «Hörnliplatzes» Rechnung getragen. Der «Hörnliplatz» dient der Erholungsnutzung der lokalen Bevölkerung und ist ein wichtiger Bestandteil des Projektes. Der Einbezug der Erholungsnutzung ist unter anderem eine Voraussetzung dafür, dass Subventionen vom Bund gesprochen werden (Art. 54b Abs. 1 GSchV). Der Umgang mit der Abfallthematik beim «Hörnliplatz» ist im Unterhaltskonzept, das vor der Bauabnahme genehmigt werden muss, zu integrieren. Die Einsprache kann nicht berücksichtigt werden, sie ist in diesen Punkten abzuweisen.

6. Die Gemeinde hat die Haftung zu übernehmen für Beeinträchtigungen des Drainagesystems und resultierende Folgeschäden.

Im Wasserbauprojekt ist ausreichend dargelegt, dass durch die Bachoffenlegung keine Verschlechterung der Entwässerung der umliegenden Parzellen resultiert. Mit der Offenlegung des Baches wird das Drainagesystem besser zugänglich und kann als Folge davon einfacher unterhalten werden. Die Gemeinde Wallisellen übernimmt zwar Kosten für Schäden, welche infolge der Ausführung des Wasserbauprojekts entstehen. Für Mängel am Drainagesystem, die in keinem Zusammenhang mit der Bachoffenlegung stehen, haftet wie bis anhin der Werkeigentümer. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

7. Die Haftungsübernahme gemäss Ziffer 6 ist vor Baubeginn schriftlich festzuhalten.

Allfällige Schäden und ihre Zuordnung müssen im Ereignisfall erhoben werden (siehe oben Ziffer 6). Es ist nicht zweckmässig, dies im Voraus festzulegen. Aus diesem Grund ist auf das schriftliche Festhalten zu verzichten. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.



8. Die nötigen Baupisten sind auszuweisen und die Bewirtschafter zu entschädigen.

Die Inanspruchnahme von temporären Installationsplätzen und Baupisten wird mit den Bewirtschaftern abgesprochen und gemäss den gängigen Ansätzen entschädigt. Damit wird die Einsprache berücksichtigt und kann in diesem Punkt als erledigt abgeschrieben werden.

9. Es sind alle Fruchtfolgeflächen, die durch das Projekt verloren gehen, zu kompensieren.

Die vom Projekt tangierten Fruchtfolgeflächen wurden mit dem Bodenprojekt vom 1. Mai 2020 erhoben und werden gemäss Art. 26 ff. der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 und kantonalem Richtplan Ziffer 3.2.2 mittels eines Bodenaufwertungsprojektes vollständig kompensiert. Damit wird die Einsprache berücksichtigt und kann in diesem Punkt als erledigt abgeschrieben werden.

10. Die Kosten und Art der Finanzierung aus Ziffer 9 sind im Wasserbauprojekt aufzuführen.

Im Rahmen des Wasserbauprojektes muss in einem Konzept aufgezeigt werden, wie die Kompensation der Fruchtfolgefläche erfolgen soll. Dies ist im Bodenprojekt vom 1. Mai 2020 und der Ergänzung zum Bodenprojekt vom 5. Oktober 2020 enthalten. Das Kompensationsprojekt wird in einem separaten Verfahren geprüft, anschliessend bewilligt, und dann können die genauen Kosten ausgewiesen werden. Damit ist der Einsprache Genüge getan. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

11. Das Wasserbauprojekt ist auszustecken.

Gemäss § 311 des Planungs- und Baugesetzes 7. September 1975 (PBG) sind darstellbare Vorhaben auszustecken. Die geplanten Massnahmen beschränken sich zum Grossteil auf den Aushub eines Bachgerinnes innerhalb eines klar abgegrenzten Bereiches, der zudem fast vollständig auf gemeindeeigenen Parzellen liegt. Weil das Ausstecken keinen nennenswerten Informationsgewinn gebracht hätte, wurde auf das Ausstecken im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe verzichtet. Den Bewirtschaftern der angrenzenden Parzellen lagen mit den aufgelegten Projektunterlagen genügend Informationen vor, um das Projekt beurteilen zu können. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

Einsprache der Meliorationsgenossenschaft Wallisellen – Dietlikon, Präsident Hansruedi Rinderknecht, Wiesengasse 6, 8304 Wallisellen, vom 22. Juni 2020

Die Einsprecherin stellt sinngemäss folgende Anträge:

1. Auf die Bachöffnung ist zu verzichten.

Dieser Einsprachepunkt entspricht Ziffer 1 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu Ziffer 1 dieser Einsprache verwiesen. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

2. Auf die Ausscheidung des Gewässerraums ist zu verzichten.

Dieser Einsprachepunkt entspricht Ziffer 2 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu Ziffer 2 dieser Einsprache verwiesen. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.



3. Bei der Offenlegung des Hörnligrabens ist sicher zu stellen, dass es keinen Rückstau in die Meliorationsanlagen gibt.

Dieser Einspruchepunkt entspricht Ziffer 3 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu Ziffer 3 dieser Einsprache verwiesen. Die Einsprache ist in diesem Punkt als erledigt abzuschreiben.

4. und 5. Die Linienführung der Offenlegung ist neu zu planen, entsprechend ist auf den «Hörnliplatz» zu verzichten.

Dieser Einspruchepunkt entspricht Ziffern 4 und 5 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu Ziffern 4 und 5 dieser Einsprache verwiesen. Die Einsprache ist in diesen Punkten abzuweisen.

6. Sämtliche querende Werkleitungen müssen tiefer zu liegen kommen als die Leitungen der vorhandenen Meliorationsanlage.

Die Drainageleitungen werden im gesamten Projektperimeter mit einem minimalen Gefälle von 0.5% verlegt, auf den Einbau von Dükern wird verzichtet. Die querenden Werkleitungen werden entsprechend den Höhen der Drainageleitungen verlegt. Die Lage und Höhe der Drainageleitungen werden vorgängig sondiert. Damit wird die Einsprache berücksichtigt und ist in diesem Punkt als erledigt abzuschreiben.

7. Der Abfluss der Dole auf dem Grundstück der Kat.-Nr. 4901 der Gemeinde Wallisellen, angrenzend an die Landwirtschaftsstrasse der Kat.-Nr. 4902 (westlich) und den Hörnli grabenweg (südlich), muss vor Baubeginn geklärt werden.

In das Projekt wurden alle bekannten Drainageleitungen integriert. Vertreter der Meliorationsgenossenschaft werden für die Ausführung des Projekts miteinbezogen, so dass ihr Wissen über das Drainagesystem miteinfließen kann. So kann der Umgang mit der genannten Dole gemeinsam geklärt werden. Damit wird die Einsprache berücksichtigt und ist in diesem Punkt als erledigt abzuschreiben.

8. Die Gemeinde hat die Haftung zu übernehmen für Beeinträchtigungen des Drainagesystems und resultierende Folgeschäden.

Dieser Einspruchepunkt entspricht Ziffer 6 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu Ziffer 6 dieser Einsprache verwiesen. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

9. Die Gemeinde Wallisellen übernimmt die Verantwortung und Kosten für eine unabhängige Untersuchung von Beeinträchtigungen des Drainagesystems.

Im Wasserbauprojekt ist ausreichend dargelegt, dass durch die Bachoffenlegung keine Verschlechterung der Entwässerung der umliegenden Parzellen resultiert. Es gibt deswegen keinen Anlass anzunehmen, dass sich die Funktion des Drainagesystems nach Ausführung des Projekts verschlechtern sollte. Zudem liegt es nicht in der Verantwortung der Gemeinde, den jetzigen Zustand des Drainagesystems zu erheben. Ohne diese Information ist es aber nicht möglich zu entscheiden, ob sich die Entwässerungssituation verschlechtert hat oder ob es bereits vorher Mängel aufgewiesen hat. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

10. Die Zugeständnisse der Gemeinde Wallisellen betreffend Haftung und Kostenübernahmen am Drainagesystem sind vor Baubeginn schriftlich festzuhalten.



Dieser Einsprachepunkt entspricht weitgehend Ziffer 7 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu Ziffer 7 dieser Einsprache verwiesen. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

11. Die Meliorationsgenossenschaft wird bei der Umsetzung des Wasserbauprojekts durch einen Vertreter einbezogen, dessen Aufwand finanziell entschädigt wird.

Die Meliorationsgenossenschaft wird für die Ausführung des Bauprojekts miteinbezogen, ihre Kenntnisse zur Lage der Meliorationsleitungen berücksichtigt und für wichtige Sitzungen während der Ausführung eingeladen. Dieser Punkt wird berücksichtigt. Eine finanzielle Entschädigung ist hingegen ausgeschlossen, da die Meliorationsgenossenschaft als Werkentinnehmerin von den Anpassungen am Drainagesystem profitiert (neue Sammelleitungen und Einleitungen ins Gewässer). Dieser Einsprachepunkt wird demnach teilweise berücksichtigt und ist im Übrigen abzuweisen.

12. Die Einleitungen der Meliorationsanlagen in das neue Gewässer müssen dokumentiert und durch einen Vertreter der Meliorationsgenossenschaft abgenommen werden.

In Dispositiv VII. a) dieser Verfügung wird als Nebenbestimmungen festgehalten, dass Anpassungen am Drainagesystem und neu erfasste bestehende Drainageleitungen zu dokumentieren sind. Ebenfalls wird festgehalten, dass die Vertreter der Meliorationsgenossenschaft zum Projekt beizuziehen sind. Damit wird die Einsprache berücksichtigt und ist in diesem Punkt als erledigt abzuschreiben.

13. Baumpflanzungen im Rahmen der Revitalisierung müssen sich an die Weisungen des Vorstands der Meliorationsgenossenschaft Wallisellen - Dietlikon halten.

In Dispositiv VII. d) dieser Verfügung wird festgehalten, dass bei Bepflanzungen die Grenzabstände zu den Wegen und ein Pflanzabstand von sieben Metern zu den Drainageleitungen einzuhalten sind. Mit diesen Nebenbestimmungen wird ausreichend Rücksicht auf die Drainageleitungen genommen. Weitergehende Einschränkungen (Weisungen der Meliorationsgenossenschaft) sind nicht zielführend, um einen ausreichenden Abstand der Bäume zu den Drainageleitungen zu gewährleisten. Dieser Einsprachepunkt wird teilweise berücksichtigt und ist im Übrigen abzuweisen.

14. Der Rückbau der bestehenden Kanäle für Leitungen ist im Budget zu berücksichtigen, inklusive Planung, Kostenzuteilung und Entschädigung an betroffene Bewirtschafter.

Leitungen, welche mit der Umsetzung des Wasserbauprojektes nicht mehr verwendet werden, sind zurück zu bauen oder zu verfüllen. Eine Entschädigung richtet sich wie bei der temporären Landbeanspruchung für Baupisten und Installationsflächen nach den gängigen Ansätzen. Damit wird dieser Einsprachepunkt berücksichtigt und kann als erledigt abgeschrieben werden.

15. Die nötigen Baupisten sind auszuweisen und die Bewirtschafter zu entschädigen.

Dieser Einsprachepunkt entspricht Ziffer 8 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu Ziffer 8 dieser Einsprache verwiesen. Damit wird die Einsprache berücksichtigt und kann in diesem Punkt als erledigt abgeschrieben werden.

16. Es sind alle Fruchtfolgeflächen, die durch das Projekt verloren gehen, zu kompensieren.

Dieser Einsprachepunkt entspricht Ziffer 9 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf



die Erläuterungen oben zu Ziffer 9 dieser Einsprache verwiesen. Die Einsprache kann in diesem Punkt als erledigt abgeschrieben werden.

17. Die Kosten und Art der Finanzierung aus Ziffer 9 sind im Wasserbauprojekt aufzuführen.

Dieser Einsprachepunkt entspricht Ziffer 10 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu Ziffer 10 dieser Einsprache verwiesen. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

18. Das Wasserbauprojekt ist auszustecken.

Dieser Einsprachepunkt entspricht Ziffer 11 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu Ziffer 11 dieser Einsprache verwiesen. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

Einsprache von Thomas Rinderknecht, Herzogenmühle 15, 8304 Wallisellen, vom 26. Juni 2020

Sämtliche Anträge von Thomas Rinderknecht entsprechen den Anträgen in der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu dieser Einsprache verwiesen.

Einsprache von Ulrich Maurer, Alte Winterthurerstrasse 82, 8204 Wallisellen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Jürg Niklaus, Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf, vom 1. Juli 2020

Der Einsprecher stellt sinngemäss folgende Anträge.

1. Der Hörnligraben sei als öffentliches Gewässer aufzuheben. Auf die weitere Offenlegung und Revitalisierung sowie auf die Festlegung des Gewässerraums sei zu verzichten.

Die öffentlichen Oberflächengewässer des Kantons Zürich werden gemäss § 1a HWSchV vom AWEL mittels Verfügung festgestellt und in einem Plan sowie in einem Verzeichnis geführt. Der Hörnligraben ist darin als öffentliches Gewässer Nr. 5, Wallisellen, verzeichnet. Sein Status als öffentliches Fliessgewässer ist unbestritten und kann im Rahmen dieses Einspracheverfahrens nicht in Frage gestellt werden. Bereits in der historischen Siegfriedkarte von 1930 ist der Hörnligraben als offenes Fliessgewässer enthalten. Auch die Tatsache, dass der Bachabschnitt in der Revitalisierungsplanung als Abschnitt von 1. Priorität definiert wurde, belegt seinen Status als öffentliches Fliessgewässer. Die übrigen Einsprachepunkte entsprechen Ziffern 1 und 2 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu Ziffern 1 und 2 dieser Einsprache verwiesen. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

2. und 3. Eventualiter sei der Hörnligraben nur ab der Einmündung des Bachtelwiesengrabens bis zum bereits ausgedolten Abschnitt zu revitalisieren. Der Gewässerraum sei auf 11 m festzusetzen. Vom Gebiet Tolacher bis zur Einmündung des Bachtelwiesengrabens sei der Hörnligraben als öffentliches Gewässer aufzuheben.

Was die beantragte Aufhebung als öffentliches Gewässer betrifft, wird oben auf Ziffer 1 verwiesen. Am Projekt wird festgehalten. Gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV beträgt der minimale Gewässerraum für ein Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite



von 2 – 15 m die 2.5-fach Breite der Gerinnesohle plus 7 m. Im Kurzbericht zur Gewässer-
raumfestlegung vom 31. Mai 2019 wurde diese Breite korrekt hergeleitet und der minimale
Gewässerraum auf 12 m festgelegt. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist ge-
mäss Art. 41a Abs. 4 GSchV nur zulässig in dicht überbauten Gebieten oder bei speziellen
topographischen Voraussetzungen. Beide Punkte sind beim betreffenden Abschnitt des
Hörnligrabens nicht gegeben. Die Einsprache ist in diesen Punkten abzuweisen.

***Einsprache von Konrad Müller, Brandenbergstrasse 28, 8304 Wallisellen, vertreten
durch Rechtsanwalt Dr. Jürg Niklaus, Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf, vom 1. Juli
2020***

Sämtliche Anträge von Konrad Müller, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Jürg Niklaus, ent-
sprechen den Anträgen in der Einsprache von Ulrich Maurer, ebenfalls vertreten durch
Rechtsanwalt Dr. Jürg Niklaus. Es wird auf die Erläuterungen oben zu dieser Einsprache
verwiesen.

***Einsprache von Peter und Rutz Wassmer, Rietwiesenstrasse 24, 8304 Wallisellen,
vom 24. Juni 2020***

Die Einsprecher stellen sinngemäss folgenden Antrag:

*Der Grillplatz mitsamt den Tischen ist aus dem Projekt zu streichen, ebenso die drei zu-
sätzlichen Bänke bei der Einmündung der Rietwiesenstrasse in den Hörnli-
graben.*
Der «Hörnliplatz» dient der Erholungsnutzung der lokalen Bevölkerung und ist ein wichtiger
Bestandteil des Projektes. Ein Einbezug der Erholungsnutzung ist unter anderem eine Vo-
oraussetzung dafür, dass Subventionen vom Bund gesprochen werden (Art. 54b Abs. 1
GSchV). Das Interesse der Bevölkerung am Hörnli-Graben wird mit der Revitalisierung zu-
nehmen. Die Massnahmen am «Hörnliplatz» sollen die Nutzung lenken und verhindern,
dass viele wilde und unkontrollierte Erholungsplätze entstehen. An der Erstellung des
«Hörnliplatzes» wird demnach festgehalten, da er ein unabdingbarer Projektbestandteil ist.
Hingegen kann auf die beiden Bänke (es waren lediglich zwei Bänke eingeplant) in der
Nähe der Rietwiesenstrasse verzichtet werden. Diese werden aus dem Projekt entfernt.
Die Einsprache ist daher teilweise gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen.

M. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 5. November 2020 (rev.)	Fr.	2 721 000
./. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	Fr.	<u>1 691 000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7%	Fr.	<u>1 030 000</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und entspricht
den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Es ist
zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll oder dient in wesentlichem Masse der Erho-



lung der Bevölkerung. Es unterstützt überdies Hochwasserschutz- oder Revitalisierungs-massnahmen des Kantons. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 bis 3 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 30% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

30% von Fr. 1 030 000	Fr. <u>309 000</u>
Gesamte Subvention	Fr. <u>309 000</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 309 000 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021-2024 (Planjahr 2022), einzustellen und wird im Konto 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

N. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, für das Projekt Hörnliggraben 60% (35% Grundsубvention plus 25% für Ausdo-lung), welcher der Gemeinde Wallisellen weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

60% von Fr. 1 030 000	Fr. <u>618 000</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA	Fr. <u>618 000</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 618 000 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Ab-nahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021-2024 (Planjahr 2022), einzustellen und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bun-desbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.



Die Baudirektion verfügt:

I. Wiedererwägung der Projektfestsetzungsverfügung vom 4. März 2021

Die Verfügung AWEL 19-0210 vom 4. März 2021 wird in Wiedererwägung gezogen und mit der vorliegenden Verfügung ersetzt.

II. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt zur Offenlegung und Revitalisierung des Hörnligrabens, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
 - c) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - d) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Tobias Buser (tobias.buser@bd.zh.ch), ist über den Baubeginn zu informieren und zur Startsituation einzuladen.
 - e) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau sowie dem ALN, Fachstelle Naturschutz, zu melden.
 - f) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden. Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
 - g) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - h) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - i) Ohne Genehmigung des Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - j) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.



- k) Für den Ausbau sind grundsätzlich gebietstypische Materialien und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Auf ein Verlegen von Blöcken in Beton ist zu verzichten.
- l) Bei der Verwendung von Blocksteinen sind die Gesteinsarten so aufeinander abzustimmen, dass im und am Gewässerbereich durchgehend die gleiche Gesteinsart eingesetzt wird (u. a. Sohlensicherungen, Aufenthaltsbereiche, Furt-Ausgestaltung). Die Gesteinswahl hat sich an der bereits umgesetzten 1. Etappe zu orientieren.
- m) Während des Baus ist ein Musterabschnitt zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, genehmigen zu lassen.
- n) Auf den Einbau von neuem Sohlensubstrat ist, wo immer möglich (abhängig vom Untergrundmaterial), zu verzichten.
- o) Die Böschungen sind mit einer neophytenfreien Schnittgutauflage von naheliegenden Extensivwiesen zu begrünen. Auf Humus ist zu verzichten.
- p) Die Einleitung von unverschmutztem Abwasser ist gemäss der Dokumentation des AWEL «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» auszuführen. Die Einleitungen in das Gewässer haben spitzwinklig in Fliessrichtung zu erfolgen und sind maximal 0.2 m über dem Niederwasserspiegel anzuordnen. Für die Einleitungen sind im Böschungswinkel geschnittene Zementrohre zu verwenden, die nicht ins Gewässer vorstehen dürfen.
- q) Drainageanschlüsse sind bzgl. Strömung optimiert einzuleiten (mit Vorteil in Aussenkurve). Im Bereich der Einleitung sind negative Auswirkungen im Gewässer bzw. in der Drainage (z.B. Auflandungen) zwingend zu verhindern und falls nötig ist mit geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken.
- r) Es ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Die ersten Aufnahmen sind nach Bauabschluss zu terminieren. Dem AWEL, Abteilung Wasserbau ist danach ein detaillierter Schlussbericht mit den Ergebnissen der gesamten Erfolgskontrolle einzureichen.
- s) Der bauliche und betriebliche Gewässerunterhalt sowie der Bauwerksunterhalt sind auf der gesamten Projektstrecke in einem verbindlichen Pflegeplan und Unterhaltskonzept zu konkretisieren. Vor der Schlussabnahme ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, eine verbindliche, unterschriebene Dokumentation zum Pflegeplan und Unterhaltskonzept vorzulegen.
- t) Der Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.



2. Die wasserrechtlichen und die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen sowie die gewässerschutzrechtlichen Ausnahmegewilligungen für die neuen Brücken Hochrütiweg und Hörnli Grabenweg werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Die Bewilligungen werden auf den 31. Dezember 2061 befristet.
 - b) Die Brücken sind auf den unter lit. a genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane ist wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um neue Bewilligungen eingereicht wurde und diese Bewilligungen erneuert worden sind.
 - c) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Brücke und des Gewässers im Bereich der Brücke sowie 5 m ober- und unterhalb der Brücke ist alleinige Sache der Bewilligungsnehmerin bzw. ihres Rechtsnachfolgers und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.
 - d) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Inhaberin dieser Bewilligung die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihren Anlagen notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung der Bauten kann zur Realisierung eines Wasserbauprojektes ohne jeden Anspruch auf Ersatz angeordnet werden.
 - e) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - f) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - g) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
 - h) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
3. Die wasserrechtlichen Konzessionen, die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen sowie die gewässerschutzrechtlichen Ausnahmegewilligungen für die drei Furten im Bereich des «Hörnliplatzes» werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Die Konzessionen werden auf den 31. Dezember 2061 befristet.



- b) Die Furten sind auf den unter lit. a genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane ist wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um neue Konzessionen eingereicht wurde und diese Konzessionen erneuert worden sind.
- c) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Furten und des Gewässers im Bereich der Furten sowie 5 m ober- und unterhalb der Furten ist alleinige Sache der Konzessionärin bzw. ihres Rechtsnachfolgers und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.
- d) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Inhaberin dieser Bewilligung die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihren Anlagen notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung der Bauten kann zur Realisierung eines Wasserbauprojektes ohne jeden Anspruch auf Ersatz angeordnet werden.
- e) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- f) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.

4. Vermessungswerk und Grundbuch:

- a) Das vom neuen Bachlauf des Hörnigrabens, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, beanspruchte Gebiet ist dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde zu tragen. Die entstehenden Kosten sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
- b) Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
- c) Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.



III. **Siedlungsentwässerung**

Dem Projekt kann aus der Sicht des Gewässerschutzes unter nachfolgenden Nebenbestimmungen zugestimmt werden:

- a) Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Mischabwasserkanalisation der Gemeinde Wallisellen nicht beschädigt wird.
- b) Die Mischabwasserkanalisation muss während der gesamten Bauzeit ihre Funktion erfüllen können.
- c) Wo nötig sind die Kontrollschächte den neuen Gegebenheiten (z. B. Terrain) anzupassen.
- d) Der neu erstellte Bereich der Mischabwasserkanalisation (Unterquerung des Hörnligrabens) ist auf seine Dichtheit zu prüfen.
- e) Die Unterhaltsdienste müssen zu jeder Zeit Zugang zu den Kontrollschächten haben.
- f) Während den Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten.

IV. **Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte**

- a) Die Bauherrschaft sorgt in Eigenverantwortung für die fachgerechte Entsorgung der verschmutzten Bauabfälle. Wird wider Erwarten eine grössere Menge an verschmutztem Material angetroffen, ist dies dem AWEL, Sektion Altlasten, umgehend zu melden.
- b) Es ist sicherzustellen, dass kein belastetes Material erodiert werden kann und die Versickerung von Bachwasser in die Deponie nicht erhöht wird.

V. **Fischerei**

Revitalisierungsprojekt

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF) für die Ausdolung und Revitalisierung des Hörnligrabens, wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Arbeiten im Wasser des Hörnligrabens sind nur in den Monaten Mai bis September erlaubt; es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- b) Die Niederwasserrinne ist schmal und pendelnd anzulegen.
- c) Die natürliche Bachsohle ist durch die Durchlässe durchzuziehen.

- d) Der zuständige Fischereiaufseher Oliver Minder (oliver.minder@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren; er ist mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.

Gewässerraum

Die vorgesehene Festlegung des Gewässerraums am Hörnligraben ist aus fischereirechtlicher Sicht bewilligungsfähig.

VI. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Für die Begrünung und Bepflanzung sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen aus regionaler Herkunft zu verwenden. Bei Bäumen und Sträuchern dürfen nur Wildformen gepflanzt werden. Ausgenommen davon sind die ProSpecieRara-Sorten der Obstbäume.
- b) Bei der Initialpflanzung ist auf die Verwendung von Arten stehender Gewässer wie *Ranunculus lingua* und *Typha latifolia* zu verzichten oder es ist ein dafür geeignetes Biotop zu erstellen.
- c) Die Positionierung von Strukturelementen (Wurzelstöcke, Vegetationsstrukturen) soll so erfolgen, dass der Eindruck entsteht, der Bachlauf sei durch diese Elemente geformt worden. D.h. Richtungswechsel sollen, wenn möglich, durch störende Strukturen begründet sein.
- d) Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson bei der Ausführung der Massnahmen und bei der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten.
- e) Der Start der Arbeiten ist der Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (gregor.lang@bd.zh.ch) spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bekannt zu geben.

VII. Landwirtschaft

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Vertreter der Unterhaltsgenossenschaft Wallisellen sind zu allen betreffenden in den Erwägungen erwähnten Anpassungen von landwirtschaftlichen Entwässerungsleitungen zum Projekt beizuziehen. Die Anpassungen am Drainagesystem sind bei der weiteren Planung festzulegen und ausreichend zu dokumentieren. Fehlende Entwässerungsleitungen sind in den Plänen nachzuführen.



- b) Das Eigentum und der Unterhalt der Drainagen und Wege ist vor Baubeginn zu klären.
- c) Die Weganpassungen sind in Absprache mit den Verantwortlichen gemäss den in den Erwägungen aufgeführten Massnahmen zu erstellen.
- d) Bei Bepflanzungen sind die Grenzabstände zu den Wegen und ein Pflanzabstand von sieben Metern zu den Drainageleitungen einzuhalten.
- e) Die Drainagen müssen auch während der Bauzeit funktionstüchtig sein und dürfen nicht eingestaut werden.
- f) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Ausführungspläne der Drainageanpassungen (Massstab 1:1000) zu erstellen und dem ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich und der Unterhaltsgenossenschaft Wallisellen abzuliefern.

VIII. Bauen ausserhalb Bauzonen

Keine Anträge

IX. Archäologie

Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie (Adrian Huber, Tel. 043 259 69 13) anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

X. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Gesamtfläche der Verluste an Fruchtfolgefläche muss gleichwertig kompensiert werden (siehe Erwägungen).
- b) Vor Baubeginn ist der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, der Nachweis für die Kompensation dieses Gesamtverlustes zu erbringen: Das vorgesehene FFF-Kompensationsprojekt im Hörnligraben für eine Teilkompensation muss bewilligt sein und die Anrechnungsberechtigung an neugeschaffenen Fruchtfolgeflächen muss belegt sein (siehe Erwägungen).
- c) Die Teilkompensation der Verluste an Fruchtfolgefläche mit dem vorgesehenen FFF-Kompensationsprojekt im Hörnligraben hat innert fünf Jahren nach Baubeginn des vorliegenden Bauprojekts zu erfolgen.
- d) Unbelasteter abgetragener Oberboden und Unterboden muss grundsätzlich wieder als Boden verwertet werden.



- e) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich die gesetzeskonforme Verwertung des abgetragenen Bodens vollständig aufgezeigt werden. Spätere Abweichungen davon erfordern eine Bewilligung.
- f) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich die Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenem Boden durch einen Unternehmer bestätigt werden.
- g) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden im Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 massgebend (Richtlinien unter www.boden.zh.ch).
- h) Es ist eine bodenkundliche Fachperson (z.B. bodenkundlicher Baubegleiter, www.soil.ch) beizuziehen. Für die bodenkundliche Fachperson ist das Pflichtenheft der Fachstelle Bodenschutz (www.boden.zh.ch) oder ein anderes Pflichtenheft, das vor Beginn der Bodenarbeiten durch die Fachstelle Bodenschutz genehmigen zu lassen ist, verbindlich.
- i) Vor Baubeginn ist der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich die bodenkundliche Fachperson mitzuteilen.
- j) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerks hinsichtlich Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden zuzustellen (Pläne, soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile an bodenschutz@bd.zh.ch, Quantifizierung der Fruchtfolgefächenverluste, Verwertung und Entsorgung von abgetragenem Boden; Massnahmen zum sachgerechten Umgang mit Boden); der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Fruchtbarkeit sämtlicher temporär beanspruchter Böden ist durch die bodenkundliche Fachperson beurteilen und dokumentieren zu lassen.

XI. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Hörnligraben im Projektperimeter, gemäss dem Plan «Situation Gewässerraum», 1:1000, Plan-Nr. 12, vom 21. April 2020 und dem dazugehörigen Kurzbericht vom 31. Mai 2019 festgelegt.

XII. Einsprachen

1. Die Einsprache von Andreas Maurer, Bruggbühl, 8466 Trüllikon, vom 30. Juni 2020 wird im Sinne der Erwägungen teilweise als erledigt abgeschrieben und im Übrigen abgewiesen.
2. Die Einsprache der Meliorationsgenossenschaft Wallisellen – Dietlikon, Präsident Hansruedi Rinderknecht, Wiesengasse 6, 8304 Wallisellen, vom 22. Juni 2020 wird im Sinne der Erwägungen teilweise als erledigt abgeschrieben und im Übrigen abgewiesen.



3. Die Einsprache von Thomas Rinderknecht, Herzogenmühle 15, 8304 Wallisellen, vom 26. Juni 2020 wird im Sinne der Erwägungen teilweise als erledigt abgeschlossen und im Übrigen abgewiesen.
4. Die Einsprache von Ulrich Maurer, Alte Winterthurerstrasse 82, 8204 Wallisellen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Jürg Niklaus, Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf, vom 1. Juli 2020 wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
5. Die Einsprache von Konrad Müller, Brandenburgstrasse 28, 8304 Wallisellen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Jürg Niklaus, Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf, vom 1. Juli 2020 wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
6. Die Einsprache von Peter und Ruth Wassmer, Rietwiesenstrasse 24, 8304 Wallisellen, vom 24. Juni 2020 wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen.

XIII. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Wallisellen wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Hörnliqraben zu Lasten des Kontos 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, unter den folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 30%, höchstens Fr. 309 000, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.



- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

XIV. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Wallisellen wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Hörnligraben, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, ein Beitrag von 60%, höchstens Fr. 618 000, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, unter folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv XIII.

XV. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung	Fr.	264.80
Staatsgebühr AWEL Altlasten	Fr.	200.00
Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	198.30
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	132.20
Staatsgebühr ALN Landwirtschaft	Fr.	264.40
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	396.60
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	661.00
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	672.00
Total	Fr.	2'789.30

XVI. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



XVII. Mitteilung

- Gemeinde Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten, Rechnung)
- Gemeinderat Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Andreas Maurer, Bruggbühl, 8466 Trüllikon (Einschreiben)
- Meliorationsgenossenschaft Wallisellen-Dietlikon, Präsident Hansruedi Rinderknecht, Wiesengasse 6, 8304 Wallisellen (Einschreiben)
- Peter und Ruth Wassmer, Rietwiesenstrasse 24, 8304 Wallisellen (Einschreiben)
- Thomas Rinderknecht, Herzogenmühle 15, 8304 Wallisellen (Einschreiben)
- Ulrich Maurer, Alte Winterthurerstrasse 82, 8304 Wallisellen (Einschreiben)
- Konrad Müller, Brandenburgstrasse 28, 8304 Wallisellen (Einschreiben)
- Rechtsanwalt Dr. Jürg Niklaus, Niklaus Rechtsanwälte, Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf (Einschreiben)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch)

Baudirektion Kanton Zürich

Martin Neukom, Regierungsrat

Versanddatum: 16. März 2021



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Referenz-Nr.: GEKO-Nr. BYAA2Q, AWEL 19-0210 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Tobias Buser, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 83, www.wasserbau.zh.ch

- 4. März 2021

Offenlegung und Revitalisierung des Hörnligrabens in Wallisellen (2. Etappe)

Gemeinde Wallisellen

Bauherrschaft Gemeinde Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen

Projektverfasser Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf

Gewässer Hörnligrabens, öffentliches Gewässer Nr. 5.0

Lage Gesamter eingedolter Oberlauf des Hörnligrabens bis zum bereits geöffneten Bachabschnitt

Koordinaten Von 2687909 / 1252559 bis 2688477 / 1252320

Massgebende Gesuch vom 2.10.2020

Unterlagen Gemeinderatsbeschluss 2020-269 vom 29.9.2020

Bericht Bauprojekt vom 4.5.2020

Kostenvoranschlag vom 5.11.2020 rev.

Situation, Plan-Nr. 1, 1:500, vom 4.5.2020

Längenprofil, Plan-Nr. 2, 1:500/100, vom 4.5.2020

Querprofile, Plan-Nr. 3, 1:100, vom 4.5.2020

Querprofil 9, Plan-Nr. 4, 1:100, vom 4.5.2020

Normalprofil, Plan-Nr. 5, 1:100, vom 4.5.2020

Landschaftsgestaltung Situation und Gestaltungsprofil, Plan-Nr. 6, vom 27.4.2020

Gestalterisches Querprofil, Plan-Nr. 7, 1:100, vom 4.5.2020

Plan Eigentumsverhältnisse, 1:2500, vom 12.2.2019

Werkleitungsplan, Plan-Nr. 9, 1:1000, vom 21.4.2020

Projektierte Flächen, Situation, Plan-Nr. 10, 1:2000, vom 21.4.2020

Ausschnitt Vernetzungsprojekt, Plan-Nr. 11, 1:2000, vom 31.5.2019

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 31.5.2019

Situation Gewässerraum, Plan-Nr. 12, 1:1000, vom 21.4.2020

Situation Landerwerbsplan, Plan-Nr. 13, 1:500, vom 4.5.2020

Terminplan vom 4.5.2020

Bericht Bodenprojekt vom 1.5.2020

Ergänzung zum Bodenprojekt vom 5.10.2020

Bodenaufwertung Hörnligrabens, Situation und Profile, vom 2.10.2020

- Beurteilungen
- A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
 - B. Siedlungsentwässerung
 - C. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte
 - D. Fischerei



- E. Naturschutz
- F. Landwirtschaft
- G. Bauen ausserhalb Bauzonen
- H. Archäologie
- I. Bodenschutz
- J. Gewässerraumfestlegung
- K. Einsprachen
- L. Staatsbeitrag
- M. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Die Gemeinde Wallisellen beabsichtigt den heute eingedolten Hörnligraben, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, Wallisellen, durch eine weitere Offenlegung (2. Etappe) von der Einmündung der Rietwiesenstrasse in den Hörnligrabenweg bis zur bereits 2018 umgesetzten Offenlegung (1. Etappe «Hochwasserschutz und Aufwertung Furtbach», etwa 100 m bachaufwärts ab Stockwiesenweg), zu revitalisieren. Zudem werden zwei neue Brücken erstellt und ein Platz zur Erholungsnutzung gestaltet («Hörnliplatz»), wo an drei Stellen der Bach mittels Furt überquert werden kann.

Ausbaulänge: etwa 600 m

Ausbauwassermenge: 2 m³/s (HQ₃₀) bei 0.5 m Freibord

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 2. Juni 2020 bis 1. Juli 2020 bei der Gemeinde Wallisellen öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen von fünf Parteien Einsprachen ein.

Die Gemeinde Wallisellen hat mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2020 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung und Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Im Revitalisierungsprojekt ist vorgesehen, den Hörnligraben offen zu legen. Zudem soll für den Hörnligraben ein Gewässergrundstück ausgeschieden und im Projektperimeter der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Das Projekt beinhaltet darüber hinaus den Neubau von zwei Brücken über den Hörnligraben. Dies betrifft die Querung durch den Hochrütiweg und den Hörnligrabenweg. Im Bereich des geplanten «Hörnliplatzes» soll der Hörnligraben mittels drei Furten gequert werden können.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen im Gewässerraum bzw. im vorläufigen Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten sowie standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a und c GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Wie eingangs erwähnt, ist im vorliegenden Projekt geplant, zwei neue Brücken und drei Furten zu erstellen.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen nach § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Die beiden Parzellen (Kat.-Nr. 9229 und 7791), auf denen die bestehenden Wege den offengelegten Hörnigraben über die zwei neuen Brücken queren sollen, reichen über die neue Gewässerparzelle hinaus (s. Landerwerbsplan, Plan-Nr. 13 vom 4. Mai 2020). Diese Gewässerparzelle ist demnach bei den Brücken unterbrochen. Für die beiden Brücken sind wasserrechtliche Bewilligungen erforderlich.

Die drei neuen Furten im Bereich des «Hörnliplatzes» hingegen liegen auf der neuen Gewässerparzelle und erfordern daher wasserrechtliche Konzessionen.

Bewilligungen und Konzessionen für die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern werden in der Regel auf 15 bis 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt. Im vorliegenden Fall ist eine Bewilligungsdauer von 40 Jahren angemessen (entsprechend § 13 Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [KonzV WWG]).

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Die beiden Brücken am offengelegten Hörnigraben und die drei Furten dienen als unverzichtbare Übergänge, sie sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Demnach sind die beiden Brücken und die drei Furten gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV und Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher, wasserrechtlicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Siedlungsentwässerung

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Peter Wolfensberger (+41 43 259 32 36)

Das Projekt hat keinen Einfluss auf die Siedlungsentwässerung. Eine gemäss §15 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) zu erteilende Bewilligung ist im vorliegenden Projekt nicht erforderlich. Dem Projekt kann seitens Gewässerschutz unter Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

C. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte

AWEL-AW-Altlasten Sachbearbeitung: Silvia Moor (+41 43 259 39 34)

Der Projektperimeter liegt gemäss dem aktuellen Wissensstand unmittelbar ausserhalb des belasteten Standortes Nr. 0069/D.N002, welcher im Kataster der belasteten Standorte (KbS) als ohne schädliche oder lästige Einwirkungen auf Schutzgüter gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. a der Altlasten-Verordnung vom 1. Mai 2017 (AltIV) eingetragen ist. Die Anforderungen an ein Bauvorhaben gemäss Art. 3 AltIV können, soweit ersichtlich, bei geeignetem Vorgehen eingehalten werden. Sollte während den Aushubarbeiten wider Erwarten die Ablagerung angeschnitten werden, ist sicherzustellen, dass kein belastetes Material erodiert werden kann und die Versickerung von Bachwasser in die Deponie nicht erhöht wird. Dem Vorhaben kann in altlastenrechtlicher Hinsicht zugestimmt werden.

Bei der Entsorgung der belasteten Bauabfälle sind die Vorgaben der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA) sowie die «Behandlungsregel für verschmutzte Bauabfälle und Aushub- und Ausbruchmaterial im Hinblick auf die Verwertung» (AWEL, Februar 2017) zu beachten. Da voraussichtlich nur eine kleine Menge (< 20 m³) an verschmutztem Aushubmaterial zur Entsorgung anfallen wird, sorgt die Bauherrschaft in Eigenverantwortung für deren fachgerechte Entsorgung. Schwach verschmutztes Material darf im Bereich des KbS-Standortes zur Wiederauffüllung verwendet werden. Wird wider Erwarten eine grössere Menge an verschmutztem Material angetroffen, ist dies dem AWEL, Sektion Altlasten (043 259 39 34), umgehend zu melden. Das weitere Vorgehen wird dann gemeinsam festgelegt.



D. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Die Offenlegung des Hörnligrabens wird von der Fischerei- und Jagdverwaltung begrüsst. Aufgrund der Eindolung ist der Hörnligraben auf der projektierten Strecke kein Fischgewässer. Da die Abflussmenge des Hörnligrabens gering ist, wird die revitalisierte Strecke auch in Zukunft nur sehr begrenzt einen Lebensraum für Fische darstellen. Trotzdem ist auf eine fischgängige Bauweise zu achten und eine natürliche Bachsohle unter den Durchlässen durchzuziehen. Aus Sicht der Fischerei ist es wichtig, dass die neue Gestaltung des Bachbetts möglichst der Charakteristik des natürlichen/ursprünglichen Zustands angenähert wird. Die vorgesehenen Massnahmen sind unter Auflagen fischereirechtlich bewilligungsfähig.

Die Festlegung des Gewässerraums am Hörnligraben macht aufgrund der lokalen Gegebenheiten Sinn und kann bewilligt werden.

E. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Die Offenlegung und die ökologisch wertvolle Gestaltung mit mageren Böschungen und Direktbegrünung mit Schnittgut aus ökologisch hochwertigen Wiesen werden begrüsst. Damit ein möglichst naturnahes Bild des Bachlaufs entsteht, soll die Positionierung von Strukturelementen (Wurzelstöcke, Vegetationsstrukturen) so erfolgen, dass der Eindruck entsteht, der Bachlauf sei durch diese Elemente geformt worden.

Bei der Initialpflanzung ist auf die Verwendung von Arten stehender Gewässer wie *Ranunculus lingua* und *Typha latifolia* zu verzichten oder es ist ein dafür geeignetes Biotop zu erstellen.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

F. Landwirtschaft

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Vom Projekt sind mit öffentlichen Mitteln unterstützte, landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen sowie der für landwirtschaftliche Zwecke erstellte Hörnligrabenweg betroffen. Die Entwässerungsanlagen sind im Eigentum und Unterhalt der Unterhaltsgenossenschaft Wallisellen, Präsident Hansruedi Rinderknecht, Wiesgasse 6, 8304 Wallisellen. Das Eigentum und der Unterhalt des Hörnligrabenweges ist mit den Verantwortlichen zu klären. Mit den Revitalisierungen bildet sich eine Gewässersohle aus, deren Höhenlage sich dynamisch verändern wird und es kann zu Auflandungen kommen, welche zu Rückstauerscheinungen in den Drainagen führen. Im Sinne der Gewährleistung der gesetzlich vorgegebenen Unterhaltungspflicht von Bodenverbesserungsanlagen können Rückstauungen in die Drainagen



nagen nicht toleriert werden. Daher wird der im Projekt vorgesehene Bau von neuen, bachparallelen Sammelleitungen, welche die Drainagen aufnehmen und erst weiter unten in den Bach einmünden, begrüsst. Da im Projekt keine Angaben zu den Höhenlagen der bestehenden Drainagen (insbesondere Tiefe der Leitungen, Einlaufhöhen bezüglich Bachsohle, MW- oder NW-Spiegel) gemacht werden, kann nicht beurteilt werden, ob die geplanten neuen Leitungen ausreichend sind. Daher sind spätestens mit Baubeginn Sondagen der bestehenden Drainageleitungen durchzuführen, damit sichergestellt werden kann, dass die Bacheinläufe nicht eingestaut werden und freie Vorflut besteht. Allenfalls notwendige Projektanpassungen bezüglich Verlängerung von bachparallelen Leitungen sind mit Vertretern der Unterhaltsgenossenschaft und der kantonalen Abteilung Landwirtschaft festzulegen. Ebenfalls ist mit den Vertretern der Unterhaltsgenossenschaft zu klären ob Kontrollschächte bei Drainageverzweigungen der neuen Leitungen (südlich des Hörnligrabens) und bei den Drainageverlängerungen am Wegrand (nördlich des Hörnligrabens) notwendig sind. Die Kontrollschächte würden das Spülen der Leitungen vereinfachen und können beim Spülen als Wasserrückhalt verwendet werden, damit keine Gewässertrübungen entstehen.

Bei der Linienführung des revitalisierten Gewässers ist darauf zu achten, dass keine Drainageeinmündungen im Auflandungsbereich (z.B. Gleithang von Kurven) liegen. Die Einmündungen der Drainageleitungen sind so zu gestalten, dass diese nicht rechtwinklig, wie teilweise in den Projektplänen (westlich QP 4) eingezeichnet, sondern schräg in Fliessrichtung liegen. Es sind alle im Bearbeitungsgebiet vorhandenen Drainageleitungen in den Projektplänen einzutragen (es fehlt die Hauptleitung ab Guyerstrasse) und alle vorgesehenen Drainageanpassungen darzustellen (es fehlen die Anschlüsse der nördlichen Drainageleitung bei QP 6 und die südliche Drainageleitung zwischen QP 2 und QP 3). Eine Übersicht über die im Gebiet vorhandenen Meliorationsanlagen bietet der im kantonalen GIS-Browser einsehbare Meliorationskataster. Privat erstellte und daher in den Plänen nicht enthaltene Drainageleitungen sind ebenfalls an die neuen Leitungen anzuschliessen oder in den Hörnligraben einzuleiten.

Aus den Erläuterungen im Technischen Bericht (Kap. 3.8 Weganpassungen) und den Plänen geht die Vermarkungsbreite des Hörnligrabenweges nicht klar hervor. Diese muss mindestens 3.50 Meter betragen (3 Meter Bekiesung, 2 x 25 cm Bankett). Die Verschleisschicht des Weges (Feinbekiesung) hat eine Mindeststärke von 7 cm aufzuweisen. Gemäss der Darstellung in den Projektplänen scheinen die Einlenker-Radien an der Kreuzung Hochrütiweg für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu knapp dimensioniert. Dieser Sachverhalt ist mit den Verantwortlichen (Gemeinde oder Unterhaltsgenossenschaft) zu klären. Bei der Bepflanzung sind die Grenzabstände gegenüber den Wegen einzuhalten, sodass der landwirtschaftliche Verkehr nicht behindert wird. Ebenso dürfen keine Bäume und Sträucher in einem geringeren Abstand als 7 m von den Drainagen gesetzt werden, damit keine Wurzeleinwachsungen in die Leitungen erfolgen.



G. Bauen ausserhalb Bauzonen

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Stefan Racheter (+41 43 259 41 93)

Kantonaler Richtplan

Gemäss kantonalem Richtplan liegt die geplante Revitalisierung des Hörnligrabens teilweise im Freihaltegebiet Nr. 31 (gemäss Kapitel 3.10). Dem Freihaltegebiet sind die Funktionen Siedlungstrennung und Landschaftsbild zugewiesen. Hinsichtlich Massnahmen wird im kantonalen Richtplan folgendes festgehalten: «Die Freihaltung und die Berücksichtigung der Freihaltfunktionen in den bezeichneten Gebieten sind im Rahmen von Bewilligungsverfahren und bei Planungen aller Stufen zu gewährleisten. Nur Bauten, die für die Bewirtschaftung der Fläche notwendig und gleichzeitig auf den Standort angewiesen sind, können bewilligt werden. Bei der Beurteilung eines Bauvorhabens kann bei einem Wiederaufbau oder einer teilweisen Änderung nach Art. 24 ff. Raumplanungsgesetz (RPG) von der Wesensgleichheit abgewichen werden, wenn dadurch der Freihaltfunktion besser entsprochen werden kann und eine bessere Gebäudegestaltung resultiert.»

Das geplante Vorhaben ist mit den zugewiesenen Funktionen des Freihaltegebiets vereinbar. Für die Bepflanzung des Gewässerraums sind einheimische Pflanzen vorgesehen. Die Erstellung von Hochbauten ist nicht geplant.

Regionaler Richtplan

Gemäss regionalem Richtplan Glattal ist die geplante Revitalisierung des Hörnligrabens im Kapitel 3.10 unter der Nr. 54 mit dem folgenden Hinweis festgelegt: «Ausdolung, Verbesserung Hochwasserschutz, Längs-, Quervernetzung, Struktur Aufwertung, Aufwertung als Erholungsraum 1. Priorität (Umsetzungshorizont 2020)». Das Vorhaben liegt somit im öffentlichen Interesse inkl. der Erstellung der geplanten Erholungsanlagen (Rastplatz, Sitzbänke, neuer Weg usw.).

Bauen ausserhalb Bauzone

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG) standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (Bundesgerichtsentscheid 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG).

Das Vorhaben ist aus technischen und gewässerschutzrechtlichen Gründen notwendig und somit standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG. Aus landschaftlicher Sicht wird die geplante Offenlegung des Hörnligrabens begrüsst. Unter Einhaltung der Vorgaben der Fachstelle Bodenschutz zur Kompensation der Fruchtfootflächen stehen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegen.

H. Archäologie

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone.

Der Projektperimeter befindet sich aber in einer Jahrtausende alten Kulturlandschaft mit grossem archäologischem Potential. In den bis anhin fundleeren Zonen können bei Bauarbeiten unbekannte Fundstellen angeschnitten werden.

I. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Fruchtfolgefleichen (FFF)

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren.

Das Vorhaben verursacht gemäss Ergänzung zum Bodenprojekt vom 5. Oktober 2020 einen Verlust - einschliesslich nicht mehr anrechenbarer Kleinfleichen (isolierte Flächen kleiner als 2'500 m², Flächen mit einer Breite weniger als 5 m) - von voraussichtlich 2'200 m² FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 3 und rund 6'000 m² der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 6 (gewichtet 3'000 m²); eine vorgebrachte Nichtberücksichtigung von rund 800 m² FFF der NEK 6 aufgrund einzelner «Kanalisationsschächte» im Abstand von rund 70 m ist nicht haltbar (kein Ausschlusskriterium für die Anrechenbarkeit von FFF, auch wenn dadurch die Bewirtschaftung erschwert wird).

FFF-Verluste können bis zu einer Gesamtfläche von 5'000 m² über mehrere Bauvorhaben kumuliert werden, bevor die Kompensation erfolgen muss. Mit diesem Bauvorhaben wird voraussichtlich eine Gesamtfläche von rund 8'500 m² (gewichtet) kumulierter FFF-Verluste erreicht. Hinweis auf bisher kumulierte FFF-Verluste:

- Wasserbau- und Bodenprojekt Revitalisierung und Landschaftsgestaltung «Hintere Grindel», Bewilligung vom 26. März 2018 (AWEL 17-0302): 2'450 m².
- Hochwasserschutz und Sanierung des Furtbachs in Wallisellen/Dietlikon, Projektfestsetzung vom 24. Mai 2017 (AWEL 16-0389): 841 m².

Der Nachweis für die Kompensation dieses Gesamtverlustes ist noch nicht erbracht. Es ist jedoch zielführend ausgewiesen, wie der Gesamtverlust kompensiert werden soll:

- FFF-Kompensationsprojekt im Hörnliggraben: ca. 1'650 m² neue FFF der NEK 3, «das Baugesuch steht kurz vor der Eingabe».
- «Erwerb von Kompensationsflächen».

Sollen Rechte an neugeschaffenen FFF geltend gemacht werden, so muss die Anrechnungsberechtigung mit Unterschrift des Grundeigentümers der neugeschaffenen FFF und des Bewilligungsinhabers des FFF-Aufwertungsprojekts belegt sein (Mustervereinbarung «Zuweisung der Anrechenbarkeit neu erstellter Fruchtfolgefleichen» unter www.boden.zh.ch). Diese Berechtigung liegt noch nicht vor.



Verwertung von abgetragenem Boden

Abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Eine zulässige Verwertung ist noch nicht ausgewiesen. Beabsichtigt ist eine teilweise Verwertung im FFF-Kompensationsprojekt im Hörnligraben (s.o., rund 1'100 m³) und die Abgabe an einen Unternehmer.

Bei Abgabe an einen Unternehmer muss dieser gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, dass er den abgetragenen Boden gesetzeskonform verwertet, und dass er der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung Verwertungsort sowie verwertete Mengen Oberboden und Unterboden meldet (Mustervorlage «Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenem Boden» unter www.boden.zh.ch). Diese Bestätigung liegt noch nicht vor.

Sachgerechter Umgang mit Böden

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), Lagerung von Aushub sowie durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Böden, so dass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u. ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind;
- eine sofortige Begrünung der rekultivierten Böden sowie in den Folgejahren eine bodenschonende Bewirtschaftung.

Da Böden in erheblichem Umfang beansprucht werden, ist eine bodenkundliche Fachperson erforderlich (z.B. bodenkundlicher Baubegleiter, www.soil.ch). Der Beizug der Fachperson bereits für die Ausführungsplanung wird empfohlen.

J. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 31. Mai 2020 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan-Nr. 12, 1:1000, vom 21. April 2020 nachgewiesen ist, gewährleistet die in



Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Projektabschnitt steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

K. Einsprachen

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Im Rahmen der Auflage gingen rechtzeitig fünf Einsprachen gemäss § 18a Abs. 2 WWG ein. Am 1. September 2020 fand eine Einspracheverhandlung statt. Alle Einsprecherinnen und Einsprecher erfüllen die Voraussetzungen für eine Einsprache nach § 18a Abs. 2 WWG in Verbindung mit § 21 des Verwaltungsrechtspflegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG). Die Nummerierungen im Folgenden sind den Einspracheschriften entnommen.

Einsprache von Andreas Maurer, Bruggbühl, 8466 Trüllikon, vom 30. Juni 2020

Der Einsprecher stellt sinngemäss folgende Anträge:

1. Auf die Bachöffnung ist zu verzichten.

Art. 38 Abs. 1 GSchG verbietet im Grundsatz die Überdeckung oder Eindolung von Fließgewässern. Gemäss Art. 38a Abs. 1 GSchG sorgen die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern. Dies bedeutet die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen (Art. 4 lit. m GSchG). Die Kantone sind nach Art. 41d GSchV verpflichtet, die notwendigen Grundlagen für die Planung der Revitalisierungen zu erarbeiten und innerhalb von 20 Jahren ab 2015 die Bachabschnitte mit 1. Revitalisierungspriorität zu revitalisieren.

Der Hörnli graben gehört zur 1. Revitalisierungspriorität. Die Revitalisierung des Hörnli grabens ist zudem im regionalen Richtplan Glatttal vom 14. Februar 2018 als 1. Priorität auf regionaler Ebene mit kommunaler Zuständigkeit festgeschrieben. Die Bachwasserleitung weist teilweise starke Schäden auf. Der Ersatz der bestehenden Eindolung des Hörnli grabens ist nur zulässig für Verkehrsübergänge und Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege (Art. 38 Abs. 2 lit. b und c GSchG) oder wenn die offene Wasserführung für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich brächte (Art. 38 Abs. 2 lit. e GSchG). Im vorliegenden Projekt ist eine Ausnahme für die beiden neuen Brücken als Verkehrsübergänge zulässig. Für die landwirtschaftlichen Betriebe bringt das geöffnete Bachgerinne aber keine erheblichen Nachteile hinsichtlich der Bewirtschaftbarkeit der benachbarten Landwirtschaftsflächen mit sich. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

2. Auf die Ausscheidung des Gewässerraums ist zu verzichten.

Nach § 15j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten nach § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Ein Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung ist gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV nur zulässig, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und das Gewässer sich im Wald oder in Gebieten befindet, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, eingedolt oder künstlich angelegt ist. Dem



Begehren um Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung kann somit nicht entsprochen werden. Keiner dieser Fälle trifft zu. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

3. Bei der Offenlegung des Hörnligrabens ist sicher zu stellen, dass es keinen Rückstau in die Meliorationsanlagen gibt.

Im Wasserbauprojekt ist ausreichend dargelegt, dass durch die Bachoffenlegung keine Verschlechterung der Entwässerung der umliegenden Parzellen resultiert. Indem mit einem offenen Bachgerinne das Oberflächenwasser besser gefasst werden kann, ist sogar eine Verbesserung der Situation zu erwarten. Alle Drainageleitungen können im Freispiegel in den offengelegten Hörnligrabens eingeleitet werden. Vertreter der Meliorationsgenossenschaft werden in die Bauarbeiten miteinbezogen, so dass ihr Wissen über das Drainagesystem miteinfließen kann. Damit wurde die Einsprache soweit möglich berücksichtigt und dieser Punkt kann als erledigt abgeschrieben werden.

4. und 5. Die Linienführung der Offenlegung ist neu zu planen, entsprechend ist auf den «Hörnliplatz» zu verzichten.

Die Linienführung orientiert sich entfernt am historischen Gewässerverlauf, der im Projektperimeter Mäander aufweist. Diesem Umstand wurde mit der Bachkurve im Bereich des «Hörnliplatzes» Rechnung getragen. Der «Hörnliplatz» dient der Erholungsnutzung der lokalen Bevölkerung und ist ein wichtiger Bestandteil des Projektes. Der Einbezug der Erholungsnutzung ist unter anderem eine Voraussetzung dafür, dass Subventionen vom Bund gesprochen werden (Art. 54b Abs. 1 GSchV). Der Umgang mit der Abfallthematik beim «Hörnliplatz» ist im Unterhaltskonzept, das vor der Bauabnahme genehmigt werden muss, zu integrieren. Die Einsprache kann nicht berücksichtigt werden, sie ist in diesen Punkten abzuweisen.

6. Die Gemeinde hat die Haftung zu übernehmen für Beeinträchtigungen des Drainagesystems und resultierende Folgeschäden.

Im Wasserbauprojekt ist ausreichend dargelegt, dass durch die Bachoffenlegung keine Verschlechterung der Entwässerung der umliegenden Parzellen resultiert. Mit der Offenlegung des Baches wird das Drainagesystem besser zugänglich und kann als Folge davon einfacher unterhalten werden. Die Gemeinde Wallisellen übernimmt zwar Kosten für Schäden, welche infolge der Ausführung des Wasserbauprojekts entstehen. Für Mängel am Drainagesystem, die in keinem Zusammenhang mit der Bachoffenlegung stehen, haftet wie bis anhin der Werkeigentümer. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

7. Die Haftungsübernahme gemäss Ziffer 6 ist vor Baubeginn schriftlich festzuhalten.

Allfällige Schäden und ihre Zuordnung müssen im Ereignisfall erhoben werden (siehe oben Ziffer 6). Es ist nicht zweckmässig, dies im Voraus festzulegen. Aus diesem Grund ist auf das schriftliche Festhalten zu verzichten. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

8. Die nötigen Baupisten sind auszuweisen und die Bewirtschafter zu entschädigen.

Die Inanspruchnahme von temporären Installationsplätzen und Baupisten wird mit den Bewirtschaftern abgesprochen und gemäss den gängigen Ansätzen entschädigt. Damit wird die Einsprache berücksichtigt und kann in diesem Punkt als erledigt abgeschrieben werden.



9. *Es sind alle Fruchtfolgefleichen, die durch das Projekt verloren gehen, zu kompensieren.*
Die vom Projekt tangierten Fruchtfolgefleichen wurden mit dem Bodenprojekt vom 1. Mai 2020 erhoben und werden gemäss Art. 26 ff. der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 und kantonalem Richtplan Ziffer 3.2.2 mittels eines Bodenaufwertungsprojektes vollständig kompensiert. Damit wird die Einsprache berücksichtigt und kann in diesem Punkt als erledigt abgeschrieben werden.

10. *Die Kosten und Art der Finanzierung aus Ziffer 9 sind im Wasserbauprojekt aufzuführen.*

Im Rahmen des Wasserbauprojektes muss in einem Konzept aufgezeigt werden, wie die Kompensation der Fruchtfolgefleiche erfolgen soll. Dies ist im Bodenprojekt vom 1. Mai 2020 und der Ergänzung zum Bodenprojekt vom 5. Oktober 2020 enthalten. Das Kompensationsprojekt wird in einem separaten Verfahren geprüft, anschliessend bewilligt, und dann können die genauen Kosten ausgewiesen werden. Damit ist der Einsprache Genüge getan. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

11. *Das Wasserbauprojekt ist auszustecken.*

Gemäss § 311 des Planungs- und Baugesetzes 7. September 1975 (PBG) sind darstellbare Vorhaben auszustecken. Die geplanten Massnahmen beschränken sich zum Grossteil auf den Aushub eines Bachgerinnes innerhalb eines klar abgegrenzten Bereiches, der zudem fast vollständig auf gemeindeeigenen Parzellen liegt. Weil das Ausstecken keinen nennenswerten Informationsgewinn gebracht hätte, wurde auf das Ausstecken im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe verzichtet. Den Bewirtschaftern der angrenzenden Parzellen lagen mit den aufgelegten Projektunterlagen genügend Informationen vor, um das Projekt beurteilen zu können. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

Einsprache der Meliorationsgenossenschaft Wallisellen – Dietlikon, Präsident Hansruedi Rinderknecht, Wiesengasse 6, 8304 Wallisellen, vom 22. Juni 2020

Die Einsprecherin stellt sinngemäss folgende Anträge.

1. *Auf die Bachöffnung ist zu verzichten.*

Dieser Einsprachepunkt entspricht Ziffer 1 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu Ziffer 1 dieser Einsprache verwiesen. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

2. *Auf die Ausscheidung des Gewässerraums ist zu verzichten.*

Dieser Einsprachepunkt entspricht Ziffer 2 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu Ziffer 2 dieser Einsprache verwiesen. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

3. *Bei der Offenlegung des Hörnligrabens ist sicher zu stellen, dass es keinen Rückstau in die Meliorationsanlagen gibt.*

Dieser Einsprachepunkt entspricht Ziffer 3 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu Ziffer 3 dieser Einsprache verwiesen. Die Einsprache ist in diesem Punkt als erledigt abzuschreiben.



4. und 5. Die Linienführung der Offenlegung ist neu zu planen, entsprechend ist auf den «Hörnliplatz» zu verzichten.

Dieser Einspruchepunkt entspricht Ziffern 4 und 5 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu Ziffern 4 und 5 dieser Einsprache verwiesen. Die Einsprache ist in diesen Punkten abzuweisen.

6. Sämtliche querende Werkleitungen müssen tiefer zu liegen kommen als die Leitungen der vorhandenen Meliorationsanlage.

Die Drainageleitungen werden im gesamten Projektperimeter mit einem minimalen Gefälle von 0.5% verlegt, auf den Einbau von Dükern wird verzichtet. Die querenden Werkleitungen werden entsprechend den Höhen der Drainageleitungen verlegt. Die Lage und Höhe der Drainageleitungen werden vorgängig sondiert. Damit wird die Einsprache berücksichtigt und ist in diesem Punkt als erledigt abzuschreiben.

7. Der Abfluss der Dole auf dem Grundstück der Kat.-Nr. 4901 der Gemeinde Wallisellen, angrenzend an die Landwirtschaftsstrasse der Kat.-Nr. 4902 (westlich) und den Hörnligrabweg (südlich), muss vor Baubeginn geklärt werden.

In das Projekt wurden alle bekannten Drainageleitungen integriert. Vertreter der Meliorationsgenossenschaft werden für die Ausführung des Projekts miteinbezogen, so dass ihr Wissen über das Drainagesystem miteinfließen kann. So kann der Umgang mit der genannten Dole gemeinsam geklärt werden. Damit wird die Einsprache berücksichtigt und ist in diesem Punkt als erledigt abzuschreiben.

8. Die Gemeinde hat die Haftung zu übernehmen für Beeinträchtigungen des Drainagesystems und resultierende Folgeschäden.

Dieser Einspruchepunkt entspricht Ziffer 6 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu Ziffer 6 dieser Einsprache verwiesen. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

9. Die Gemeinde Wallisellen übernimmt die Verantwortung und Kosten für eine unabhängige Untersuchung von Beeinträchtigungen des Drainagesystems.

Im Wasserbauprojekt ist ausreichend dargelegt, dass durch die Bachoffenlegung keine Verschlechterung der Entwässerung der umliegenden Parzellen resultiert. Es gibt deswegen keinen Anlass anzunehmen, dass sich die Funktion des Drainagesystems nach Ausführung des Projekts verschlechtern sollte. Zudem liegt es nicht in der Verantwortung der Gemeinde, den jetzigen Zustand des Drainagesystems zu erheben. Ohne diese Information ist es aber nicht möglich zu entscheiden, ob sich die Entwässerungssituation verschlechtert hat oder ob es bereits vorher Mängel aufgewiesen hat. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

10. Die Zugeständnisse der Gemeinde Wallisellen betreffend Haftung und Kostenübernahmen am Drainagesystem sind vor Baubeginn schriftlich festzuhalten.

Dieser Einspruchepunkt entspricht weitgehend Ziffer 7 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu Ziffer 7 dieser Einsprache verwiesen. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

11. Die Meliorationsgenossenschaft wird bei der Umsetzung des Wasserbauprojekts durch einen Vertreter einbezogen, dessen Aufwand finanziell entschädigt wird.



Die Meliorationsgenossenschaft wird für die Ausführung des Bauprojekts miteinbezogen, ihre Kenntnisse zur Lage der Meliorationsleitungen berücksichtigt und für wichtige Sitzungen während der Ausführung eingeladen. Dieser Punkt wird berücksichtigt. Eine finanzielle Entschädigung ist hingegen ausgeschlossen, da die Meliorationsgenossenschaft als Werkigentümerin von den Anpassungen am Drainagesystem profitiert (neue Sammelleitungen und Einleitungen ins Gewässer). Dieser Einsprachepunkt wird demnach teilweise berücksichtigt und ist im Übrigen abzuweisen.

12. Die Einleitungen der Meliorationsanlagen in das neue Gewässer müssen dokumentiert und durch einen Vertreter der Meliorationsgenossenschaft abgenommen werden.

In Dispositiv VI. a) dieser Verfügung wird als Nebenbestimmungen festgehalten, dass Anpassungen am Drainagesystem und neu erfasste bestehende Drainageleitungen zu dokumentieren sind. Ebenfalls wird festgehalten, dass die Vertreter der Meliorationsgenossenschaft zum Projekt beizuziehen sind. Damit wird die Einsprache berücksichtigt und ist in diesem Punkt als erledigt abzuschreiben.

13. Baumpflanzungen im Rahmen der Revitalisierung müssen sich an die Weisungen des Vorstands der Meliorationsgenossenschaft Wallisellen - Dietlikon halten.

In Dispositiv VI. d) dieser Verfügung wird festgehalten, dass bei Bepflanzungen die Grenzabstände zu den Wegen und ein Pflanzabstand von sieben Metern zu den Drainageleitungen einzuhalten sind. Mit diesen Nebenbestimmungen wird ausreichend Rücksicht auf die Drainageleitungen genommen. Weitergehende Einschränkungen (Weisungen der Meliorationsgenossenschaft) sind nicht zielführend, um einen ausreichenden Abstand der Bäume zu den Drainageleitungen zu gewährleisten. Dieser Einsprachepunkt wird teilweise berücksichtigt und ist im Übrigen abzuweisen.

14. Der Rückbau der bestehenden Kanäle für Leitungen ist im Budget zu berücksichtigen, inklusive Planung, Kostenzuteilung und Entschädigung an betroffene Bewirtschafter.

Leitungen, welche mit der Umsetzung des Wasserbauprojektes nicht mehr verwendet werden, sind zurück zu bauen oder zu verfüllen. Eine Entschädigung richtet sich wie bei der temporären Landbeanspruchung für Baupisten und Installationsflächen nach den gängigen Ansätzen. Damit wird dieser Einsprachepunkt berücksichtigt und kann als erledigt abgeschrieben werden.

15. Die nötigen Baupisten sind auszuweisen und die Bewirtschafter zu entschädigen.

Dieser Einsprachepunkt entspricht Ziffer 8 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu Ziffer 8 dieser Einsprache verwiesen. Damit wird die Einsprache berücksichtigt und kann in diesem Punkt als erledigt abgeschrieben werden.

16. Es sind alle Fruchtfolgeflächen, die durch das Projekt verloren gehen, zu kompensieren.

Dieser Einsprachepunkt entspricht Ziffer 9 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu Ziffer 9 dieser Einsprache verwiesen. Die Einsprache kann in diesem Punkt als erledigt abgeschrieben werden.

17. Die Kosten und Art der Finanzierung aus Ziffer 9 sind im Wasserbauprojekt aufzuführen.

Dieser Einsprachepunkt entspricht Ziffer 10 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird



auf die Erläuterungen oben zu Ziffer 10 dieser Einsprache verwiesen. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

18. Das Wasserbauprojekt ist auszustecken.

Dieser Einsprachepunkt entspricht Ziffer 11 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu Ziffer 11 dieser Einsprache verwiesen. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

Einsprache von Thomas Rinderknecht, Herzogenmühle 15, 8304 Wallisellen, vom 26. Juni 2020

Sämtliche Anträge von Thomas Rinderknecht entsprechen den Anträgen in der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu dieser Einsprache verwiesen.

Einsprache von Ulrich Maurer, Alte Winterthurerstrasse 82, 8204 Wallisellen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Jürg Niklaus, Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf, vom 1. Juli 2020

Der Einsprecher stellt sinngemäss folgende Anträge.

1. Der Hörnligraben sei als öffentliches Gewässer aufzuheben. Auf die weitere Offenlegung und Revitalisierung sowie auf die Festlegung des Gewässerraums sei zu verzichten.

Die öffentlichen Oberflächengewässer des Kantons Zürich werden gemäss § 1a HWSchV vom AWEL mittels Verfügung festgestellt und in einem Plan sowie in einem Verzeichnis geführt. Der Hörnligraben ist darin als öffentliches Gewässer Nr. 5, Wallisellen, verzeichnet. Sein Status als öffentliches Fließgewässer ist unbestritten und kann im Rahmen dieses Einspracheverfahrens nicht in Frage gestellt werden. Bereits in der historischen Siegfriedkarte von 1930 ist der Hörnligraben als offenes Fließgewässer enthalten. Auch die Tatsache, dass der Bachabschnitt in der Revitalisierungsplanung als Abschnitt von 1. Priorität definiert wurde, belegt seinen Status als öffentliches Fließgewässer. Die übrigen Einsprachepunkte entsprechen Ziffern 1 und 2 der Einsprache von Andreas Maurer. Es wird auf die Erläuterungen oben zu Ziffern 1 und 2 dieser Einsprache verwiesen. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

2. und 3. Eventualiter sei der Hörnligraben nur ab der Einmündung des Bachtelwiesengrabens bis zum bereits ausgedolten Abschnitt zu revitalisieren. Der Gewässerraum sei auf 11 m festzusetzen. Vom Gebiet Tolacher bis zur Einmündung des Bachtelwiesengrabens sei der Hörnligraben als öffentliches Gewässer aufzuheben.

Was die beantragte Aufhebung als öffentliches Gewässer betrifft, wird oben auf Ziffer 1 verwiesen. Am Projekt wird festgehalten. Gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV beträgt der minimale Gewässerraum für ein Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 2 – 15 m die 2.5-fach Breite der Gerinnesohle plus 7 m. Im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 31. Mai 2019 wurde diese Breite korrekt hergeleitet und der minimale Gewässerraum auf 12 m festgelegt. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV nur zulässig in dicht überbauten Gebieten oder bei speziellen topographischen Voraussetzungen. Beide Punkte sind beim betreffenden Abschnitt des Hörnligrabens nicht gegeben. Die Einsprache ist in diesen Punkten abzuweisen.

**Einsprache von Peter und Rutz Wassmer, Rietwiesenstrasse 24, 8304 Wallisellen,
vom 24. Juni 2020**

Die Einsprecher stellen sinngemäss folgenden Antrag:

Der Grillplatz mitsamt den Tischen ist aus dem Projekt zu streichen, ebenso die drei zusätzlichen Bänke bei der Einmündung der Rietwiesenstrasse in den Hörnli graben.

Der «Hörnliplatz» dient der Erholungsnutzung der lokalen Bevölkerung und ist ein wichtiger Bestandteil des Projektes. Ein Einbezug der Erholungsnutzung ist unter anderem eine Voraussetzung dafür, dass Subventionen vom Bund gesprochen werden (Art. 54b Abs. 1 GSchV). Das Interesse der Bevölkerung am Hörnli graben wird mit der Revitalisierung zunehmen. Die Massnahmen am «Hörnliplatz» sollen die Nutzung lenken und verhindern, dass viele wilde und unkontrollierte Erholungsplätze entstehen. An der Erstellung des «Hörnliplatzes» wird demnach festgehalten, da er ein unabdingbarer Projektbestandteil ist. Hingegen kann auf die beiden Bänke (es waren lediglich zwei Bänke eingeplant) in der Nähe der Rietwiesenstrasse verzichtet werden. Diese werden aus dem Projekt entfernt. Die Einsprache ist daher teilweise gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen.

L. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 5. November 2020 (rev.) Fr. 2 721 000

./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen Fr. 1 691 000

Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich
Mehrwertsteuer von 7.7% Fr. 1 030 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Es ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll oder dient in wesentlichem Masse der Erholung der Bevölkerung. Es unterstützt überdies Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen des Kantons. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 bis 3 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 30% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

30% von Fr. 1 030 000 Fr. 309 000

Gesamte Subvention Fr. 309 000

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 309 000 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021-2024 (Planjahr 2022), einzustellen und wird im Konto 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.



M. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, für das Projekt Hörnligraben 60% (35% Grundsubvention plus 25% für Ausdo- lung), welcher der Gemeinde Wallisellen weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

60% von Fr. 1 030 000	Fr. <u>618 000</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA	Fr. <u>618 000</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 618 000 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Ab- nahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021-2024 (Planjahr 2022), einzustellen und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bun- desbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.

Die Baudirektion verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt zur Offenlegung und Revitalisierung des Hörnligrabens, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht mit folgenden Nebenbe- stimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
 - c) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - d) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Tobias Buser (tobias.buser@bd.zh.ch), ist über den Baubeginn zu informieren und zur Startsituation einzuladen.



- e) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau sowie dem ALN, Fachstelle Naturschutz, zu melden.
- f) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden. Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
- g) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- h) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- i) Ohne Genehmigung des Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
- j) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- k) Für den Ausbau sind grundsätzlich gebietstypische Materialien und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Auf ein Verlegen von Blöcken in Beton ist zu verzichten.
- l) Bei der Verwendung von Blocksteinen sind die Gesteinsarten so aufeinander abzustimmen, dass im und am Gewässerbereich durchgehend die gleiche Gesteinsart eingesetzt wird (u. a. Sohlensicherungen, Aufenthaltsbereiche, Furt-Ausgestaltung). Die Gesteinswahl hat sich an der bereits umgesetzten 1. Etappe zu orientieren.
- m) Während des Baus ist ein Musterabschnitt zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, genehmigen zu lassen.
- n) Auf den Einbau von neuem Sohlensubstrat ist, wo immer möglich (abhängig vom Untergrundmaterial), zu verzichten.
- o) Die Böschungen sind mit einer neophytenfreien Schnittgutaufgabe von naheliegenden Extensivwiesen zu begrünen. Auf Humus ist zu verzichten.
- p) Die Einleitung von unverschmutztem Abwasser ist gemäss der Dokumentation des AWEL «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» auszuführen. Die Einleitungen in das Gewässer haben spitzwinklig in Fliessrichtung zu erfolgen und sind maximal 0.2 m über dem Niederwasserspiegel anzuordnen.



Für die Einleitungen sind im Böschungswinkel geschnittene Zementrohre zu verwenden, die nicht ins Gewässer vorstehen dürfen.

- q) Drainageanschlüsse sind bzgl. Strömung optimiert einzuleiten (mit Vorteil in Aussenkurve). Im Bereich der Einleitung sind negative Auswirkungen im Gewässer bzw. in der Drainage (z.B. Auflandungen) zwingend zu verhindern und falls nötig ist mit geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken.
 - r) Es ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Die ersten Aufnahmen sind nach Bauabschluss zu terminieren. Dem AWEL, Abteilung Wasserbau ist danach ein detaillierter Schlussbericht mit den Ergebnissen der gesamten Erfolgskontrolle einzureichen.
 - s) Der bauliche und betriebliche Gewässerunterhalt sowie der Bauwerksunterhalt sind auf der gesamten Projektstrecke in einem verbindlichen Pflegeplan und Unterhaltskonzept zu konkretisieren. Vor der Schlussabnahme ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, eine verbindliche, unterschriebene Dokumentation zum Pflegeplan und Unterhaltskonzept vorzulegen.
 - t) Der Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
2. Die wasserrechtlichen und die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen sowie die gewässerschutzrechtlichen Ausnahmebewilligungen für die neuen Brücken Hochrütiweg und Hörnli Grabenweg werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Die Bewilligungen werden auf den 31. Dezember 2061 befristet.
 - b) Die Brücken sind auf den unter lit. a genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane ist wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um neue Bewilligungen eingereicht wurde und diese Bewilligungen erneuert worden sind.
 - c) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Brücke und des Gewässers im Bereich der Brücke sowie 5 m ober- und unterhalb der Brücke ist alleinige Sache der Bewilligungsnehmerin bzw. ihres Rechtsnachfolgers und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.
 - d) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Inhaberin dieser Bewilligung die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihren Anlagen notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung der Bauten kann zur Realisierung eines Wasserbauprojektes ohne jeden Anspruch auf Ersatz angeordnet werden.



- e) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - f) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - g) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
 - h) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
3. Die wasserrechtlichen Konzessionen, die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen sowie die gewässerschutzrechtlichen Ausnahmebewilligungen für die drei Furten im Bereich des «Hörnliplatzes» werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Die Konzessionen werden auf den 31. Dezember 2061 befristet.
 - b) Die Furten sind auf den unter lit. a genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane ist wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um neue Konzessionen eingereicht wurde und diese Konzessionen erneuert worden sind.
 - c) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Furten und des Gewässers im Bereich der Furten sowie 5 m ober- und unterhalb der Furten ist alleinige Sache der Konzessionärin bzw. ihres Rechtsnachfolgers und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.
 - d) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Inhaberin dieser Bewilligung die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihren Anlagen notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung der Bauten kann zur Realisierung eines Wasserbauprojektes ohne jeden Anspruch auf Ersatz angeordnet werden.
 - e) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.



- f) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.

4. Vermessungswerk und Grundbuch:

- a) Das vom neuen Bachlauf des Hörnligrabens, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, beanspruchte Gebiet ist dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde zu tragen. Die entstehenden Kosten sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
- b) Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
- c) Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

II. Siedlungsentwässerung

Dem Projekt kann aus der Sicht des Gewässerschutzes unter nachfolgenden Nebenbestimmungen zugestimmt werden:

- a) Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Mischabwasserkanalisation der Gemeinde Wallisellen nicht beschädigt wird.
- b) Die Mischabwasserkanalisation muss während der gesamten Bauzeit ihre Funktion erfüllen können.
- c) Wo nötig sind die Kontrollschächte den neuen Gegebenheiten (z. B. Terrain) anzupassen.
- d) Der neu erstellte Bereich der Mischabwasserkanalisation (Unterquerung des Hörnligrabens) ist auf seine Dichtheit zu prüfen.
- e) Die Unterhaltsdienste müssen zu jeder Zeit Zugang zu den Kontrollschächten haben.
- f) Während den Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten.

III. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte

- a) Die Bauherrschaft sorgt in Eigenverantwortung für die fachgerechte Entsorgung der verschmutzten Bauabfälle. Wird wider Erwarten eine grössere



Menge an verschmutztem Material angetroffen, ist dies dem AWEL, Sektion Altlasten, umgehend zu melden.

- b) Es ist sicherzustellen, dass kein belastetes Material erodiert werden kann und die Versickerung von Bachwasser in die Deponie nicht erhöht wird.

IV. Fischerei

Revitalisierungsprojekt

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF) für die Ausdolung und Revitalisierung des Hörnligrabens, wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Arbeiten im Wasser des Hörnligrabens sind nur in den Monaten Mai bis September erlaubt; es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- b) Die Niederwasserrinne ist schmal und pendelnd anzulegen.
- c) Die natürliche Bachsohle ist durch die Durchlässe durchzuziehen.
- d) Der zuständige Fischereiaufseher Oliver Minder (oliver.minder@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren; er ist mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.

Gewässerraum

Die vorgesehene Festlegung des Gewässerraums am Hörnligrabens ist aus fischereirechtlicher Sicht bewilligungsfähig.

V. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Für die Begrünung und Bepflanzung sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen aus regionaler Herkunft zu verwenden. Bei Bäumen und Sträuchern dürfen nur Wildformen gepflanzt werden. Ausgenommen davon sind die ProSpecieRara-Sorten der Obstbäume.
- b) Bei der Initialpflanzung ist auf die Verwendung von Arten stehender Gewässer wie *Ranunculus lingua* und *Typha latifolia* zu verzichten oder es ist ein dafür geeignetes Biotop zu erstellen.
- c) Die Positionierung von Strukturelementen (Wurzelstöcke, Vegetationsstrukturen) soll so erfolgen, dass der Eindruck entsteht, der Bachlauf sei durch diese Elemente geformt worden. D.h. Richtungswechsel sollen, wenn möglich, durch störende Strukturen begründet sein.

- d) Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson bei der Ausführung der Massnahmen und bei der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten.
- e) Der Start der Arbeiten ist der Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (gregor.lang@bd.zh.ch) spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bekannt zu geben.

VI. Landwirtschaft

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Vertreter der Unterhaltsgenossenschaft Wallisellen sind zu allen betreffenden in den Erwägungen erwähnten Anpassungen von landwirtschaftlichen Entwässerungsleitungen zum Projekt beizuziehen. Die Anpassungen am Drainagesystem sind bei der weiteren Planung festzulegen und ausreichend zu dokumentieren. Fehlende Entwässerungsleitungen sind in den Plänen nachzuführen.
- b) Das Eigentum und der Unterhalt der Drainagen und Wege ist vor Baubeginn zu klären.
- c) Die Weganpassungen sind in Absprache mit den Verantwortlichen gemäss den in den Erwägungen aufgeführten Massnahmen zu erstellen.
- d) Bei Bepflanzungen sind die Grenzabstände zu den Wegen und ein Pflanzabstand von sieben Metern zu den Drainageleitungen einzuhalten.
- e) Die Drainagen müssen auch während der Bauzeit funktionstüchtig sein und dürfen nicht eingestaut werden.
- f) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Ausführungspläne der Drainageanpassungen (Massstab 1:1000) zu erstellen und dem ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich und der Unterhaltsgenossenschaft Wallisellen abzuliefern.

VII. Bauen ausserhalb Bauzonen

Keine Anträge

VIII. Archäologie

Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie (Adrian Huber, Tel. 043 259 69 13) anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

IX. Bodenschutz

1. Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:
 - a) Die Gesamtfläche der Verluste an Fruchtfolgefläche muss gleichwertig kompensiert werden (siehe Erwägungen).
 - b) Vor Baubeginn ist der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, der Nachweis für die Kompensation dieses Gesamtverlustes zu erbringen: Das vorgesehene FFF-Kompensationsprojekt im Hörnligraben für eine Teilkompensation muss bewilligt sein und die Anrechnungsberechtigung an neugeschaffenen Fruchtfolgeflächen muss belegt sein (siehe Erwägungen).
 - c) Die Teilkompensation der Verluste an Fruchtfolgefläche mit dem vorgesehenen FFF-Kompensationsprojekt im Hörnligraben hat innert fünf Jahren nach Baubeginn des vorliegenden Bauprojekts zu erfolgen.
 - d) Unbelasteter abgetragener Oberboden und Unterboden muss grundsätzlich wieder als Boden verwertet werden.
 - e) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich die gesetzeskonforme Verwertung des abgetragenen Bodens vollständig aufgezeigt werden. Spätere Abweichungen davon erfordern eine Bewilligung.
 - f) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich die Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenem Boden durch einen Unternehmer bestätigt werden.
 - g) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden im Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 massgebend (Richtlinien unter www.boden.zh.ch).
 - h) Es ist eine bodenkundliche Fachperson (z.B. bodenkundlicher Baubegleiter, www.soil.ch) beizuziehen. Für die bodenkundliche Fachperson ist das Pflichtenheft der Fachstelle Bodenschutz (www.boden.zh.ch) oder ein anderes Pflichtenheft, das vor Beginn der Bodenarbeiten durch die Fachstelle Bodenschutz genehmigen zu lassen ist, verbindlich.
 - i) Vor Baubeginn ist der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich die bodenkundliche Fachperson mitzuteilen.
 - j) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerks hinsichtlich Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden zuzustellen (Pläne, soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile an bodenschutz@bd.zh.ch, Quantifizierung der Fruchtfolgeflächenverluste, Verwertung und Entsorgung



von abgetragenem Boden; Massnahmen zum sachgerechten Umgang mit Boden); der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Fruchtbarkeit sämtlicher temporär beanspruchter Böden ist durch die bodenkundliche Fachperson beurteilen und dokumentieren zu lassen.

X. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Hörnligraben im Projektperimeter, gemäss dem Plan «Situation Gewässerraum», 1:1000, Plan-Nr. 12, vom 21. April 2020 und dem dazugehörigen Kurzbericht vom 31. Mai 2019 festgelegt.

XI. Einsprachen

1. Die Einsprache von Andreas Maurer, Bruggbühl, 8466 Trüllikon, vom 30. Juni 2020 wird im Sinne der Erwägungen teilweise als erledigt abgeschrieben und im Übrigen abgewiesen.
2. Die Einsprache der Meliorationsgenossenschaft Wallisellen – Dietlikon, Präsident Hansruedi Rinderknecht, Wiesengasse 6, 8304 Wallisellen, vom 22. Juni 2020 wird im Sinne der Erwägungen teilweise als erledigt abgeschrieben und im Übrigen abgewiesen.
3. Die Einsprache von Thomas Rinderknecht, Herzogenmühle 15, 8304 Wallisellen, vom 26. Juni 2020 wird im Sinne der Erwägungen teilweise als erledigt abgeschrieben und im Übrigen abgewiesen.
4. Die Einsprache von Ulrich Maurer, Alte Winterthurerstrasse 82, 8204 Wallisellen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Jürg Niklaus, Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf, vom 1. Juli 2020 wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
5. Die Einsprache von Peter und Ruth Wassmer, Rietwiesenstrasse 24, 8304 Wallisellen, vom 24. Juni 2020 wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen.

XII. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Wallisellen wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Hörnligraben zu Lasten des Kontos 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, unter den folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 30%, höchstens Fr. 309 000, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.



- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

XIII. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Wallisellen wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Hörnligaben, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, ein Beitrag von 60%, höchstens Fr. 618 000, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, unter folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv XII.

XIV. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung	Fr.	264.80
Staatsgebühr AWEL Altlasten	Fr.	200.00
Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	198.30
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	132.20

Staatsgebühr ALN Landwirtschaft	Fr.	264.40
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	396.60
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	661.00
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	648.00
Total	Fr.	2'765.30

XV. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XVI. Mitteilung

- Gemeinde Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten, Rechnung)
- Gemeinderat Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Andreas Maurer, Bruggbühl, 8466 Trüllikon (Einschreiben)
- Meliorationsgenossenschaft Wallisellen-Dietlikon, Präsident Hansruedi Rinderknecht, Wiesengasse 6, 8304 Wallisellen (Einschreiben)
- Peter und Ruth Wassmer, Rietwiesenstrasse 24, 8304 Wallisellen (Einschreiben)
- Thomas Rinderknecht, Herzogenmühle 15, 8304 Wallisellen (Einschreiben)
- Ulrich Maurer, Alte Winterthurerstrasse 82, 8304 Wallisellen (Einschreiben)
- Rechtsanwalt Dr. Jürg Niklaus, Niklaus Rechtsanwälte, Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf (Einschreiben)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch)

Baudirektion Kanton Zürich

Martin Neukom, Regierungsrat

Versanddatum: - 4. März 2021

Α. ΜΗΛΑ ΣΟΣΙ